

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. Oktober 2018 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Franz Fässler
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 17.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 25. Juni 2018	2
3. Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)	3
4. Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung)	6
5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	13
6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)	14
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)	15
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)	19
9. Tourismusförderungsgesetz (TFG)	20
10. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop)	29
11. Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen»	32
12. Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VZG)	34
13. Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten	38
14. Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen und des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	39
15. Geschäftsbericht 2017 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	40
16. Landrechtsgesuche	41
17. Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit	42
18. Mitteilungen und Allfälliges	43

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
AI 012.21-31-310857

1. Eröffnung

Grossratspräsident Franz Fässler

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Urs Koch, Appenzell

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 25. Juni 2018

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

18/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Mitglied ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Mitglied der ReKo, weist auf den mit dem Inkrafttreten des DIAG einhergehenden Paradigmenwechsel im Bereich der Information hin. Das heute für öffentliche Dokumente geltende Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt wird künftig durch das geltende Öffentlichkeitsprinzip ersetzt. Dieser Wechsel betrifft nicht nur den Kanton, sondern auch die weiteren Ebenen der staatlichen Organisation. Wenn eine Person von einer öffentlichen Amtsstelle eine Information wünscht, muss künftig die Amtsstelle die Gründe anführen, warum sie bestimmte Daten nicht bekanntgeben kann. Gründe dafür können gesetzliche Vorgaben oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse sein. Werden sich die auskunftsuchende Person und die Amtsstelle nicht einig, kann der Datenschutzbeauftragte eingeschaltet werden. Die Akteneinsicht wird auf schriftliche und mit Unterschrift des Antragstellers versehene Anfrage erteilt. Die meisten Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens zum DIAG stehen dem Öffentlichkeitsprinzip positiv gegenüber. Die ReKo beantragt mit der kleinen redaktionellen Änderung in Art. 15 Abs. 2 die Gutheissung des DIAG.

Landesfährnich Martin Bürki verweist ergänzend auf die Datenschutzrichtlinie der EU und des Europarates aus dem Jahr 2016, welche die Schweiz in ihr Recht übernehmen muss. Diese Übernahme bildet die eigentliche Ursache für die Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Die ReKo beantragt zur Verbesserung der Verständlichkeit der Regelung für Art. 15 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

«²Werden Personendaten ausschliesslich für nichtkommerzielle Zwecke verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 15 Abs. 2 gut.

Art. 16 bis 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt zur Verbesserung der Lesbarkeit für Art. 18 Abs. 1 folgende Formulierung:

«¹Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen. Bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses kann die Sperrung an alle verlangt werden.»

Grossrätin Angela Koller, Rüte, befürchtet unter Hinweis auf die Ausführungen der Standeskommission zu dieser Bestimmung, dass die vorgeschlagene redaktionelle Änderung eine ma-

terielle Änderung der Regelung zur Folge haben könnte. Mit dem Regelungsvorschlag, dass eine Sperrung an alle verlangt werden kann, müsste wohl auch geregelt werden, wer über die Sperrung entscheidet.

Landesfährnich Martin Bürki nimmt die Frage zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen. Über den Antrag von Grossrat Urban Fässler wird daher nicht abgestimmt.

Art. 19 bis 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Grossrätin Angela Koller, Rüte, verweist auf die in Art. 22 lit. h geregelte Befugnis des Datenschutzbeauftragten, Verfügungen im Bereich des Datenschutzes anzufechten und gegen Entscheide Beschwerde zu führen. Sie wünscht eine Erläuterung zur Frage, welche Verfügungen die verantwortlichen Organe der öffentlichen Körperschaften dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis bringen müssen.

Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass dem Datenschutzbeauftragten alle Verfügungen einer öffentlichen Körperschaft im Bereich des Datenschutzes, unabhängig des verfügenden Organs, zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Grossrätin Angela Koller zieht daraus das Fazit, dass sämtliche Entscheide zum Datenschutz auch dem Datenschutzbeauftragten zugestellt werden müssen, beispielsweise auch die Anordnung der Videoüberwachung eines Teils einer Schulanlage.

Grossrätin Angela Koller versteht den letzten Teilsatz von Art. 22 Abs. 3 nicht ganz. Es hat fast den Anschein, dass die Bestimmung feststellt, der Datenschutzbeauftragte könne seine eigenen Verfügungen mit einem Rechtsmittel anfechten. Sie wünscht auch diesbezüglich eine Erläuterung.

Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass er sich die Sache aufgrund der vorgängig unterbreiteten Frage angeschaut hat und zum Schluss gelangt ist, dass der letzte Halbsatz von Art. 22 Abs. 3 gestrichen werden kann.

Grossrätin Angela Koller kann nicht mit Sicherheit beurteilen, ob die in Abs. 3 für ablehnende Entscheide vorgesehenen Anfechtbarkeit nicht doch ihre Berechtigung hat. Die Bestimmung soll daher auf die zweite Lesung nochmals überprüft werden.

Landammann Daniel Fässler erklärt sich bereit, die Sache auf die zweite Lesung hin nochmals zu überprüfen. Im Sinne einer Präzisierung der Ausführungen von Grossrätin Angela Koller macht er deutlich, dass für die von einer Schulgemeinde beschlossene Überwachung des Schulareals keine Verfügung erlassen werden muss. Es genügt die in Art. 12 Abs. 1 lit. c verlangte Information des Datenschutzbeauftragten.

Art. 23 bis 29

Keine Bemerkungen.

Art. 30

Grossrat Albert Manser, Gonten, erkundigt sich nach den Gründen, warum gemäss Art. 30 Abs. 1 die schriftliche und unterschriebene Einreichung der Gesuche verlangt wird. Entsprechende Gesuche könnten doch auch per E-Mail eingereicht werden.

Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass eine E-Mail nicht als schriftliches Gesuch betrachtet werden kann. Gemäss dem Obligationenrecht, wo die Schriftlichkeit für den Vertragsbereich geregelt wird, setzt diese den Bestand von handschriftlichen Unterschriften voraus. Eine E-Mail

erfüllt diese Vorgabe nicht. Landammann Daniel Fässler gibt sodann zu bedenken, dass ohne Originalunterschrift auch eine andere Person als der Inhaber des Mailkontos ohne dessen Wissen das Gesuch stellen könnte, um eine Verfügung zu bewirken. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Person, über deren Dokumente Einsicht gewünscht wird, auch die Absenderin des Gesuchs ist.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, weist die Aussage, dass eine E-Mail ohne Originalunterschrift nach den zivilrechtlichen Bestimmungen nicht gültig ist, als falsch zurück. Sie verweist auf die Zivilprozessordnung, wo diese Möglichkeit unter bestimmten Vorgaben besteht. Im Verwaltungsverfahrensgesetz sind aber die Grundlagen für das elektronische Verwaltungsverfahren noch nicht geschaffen worden, wie dies in anderen Kantonen bereits gemacht wurde. Es wäre aber nicht sinnvoll, diese Regelung im vorliegenden Spezialgesetz zu treffen.

Art. 31 bis 42

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

4. Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung)

19/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt zur Einleitung ins Geschäft aus, dass mit der Vorlage die Zuständigkeiten und die Kompetenzen für die direkte Aufsicht über die Gerichte einerseits und die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendanwaltschaft detaillierter festgelegt werden. Die unmittelbare Aufsicht über die richterlichen Behörden soll weiterhin durch die Gerichte selber ausgeübt werden. Die Befugnisse bei der Aufsichtstätigkeit werden aber klarer geregelt. Die Oberaufsicht über die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden soll weiterhin vom Grossen Rat mit einer bereits bestehenden Kommission wahrgenommen werden. Damit die Standeskommission die direkte Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden nicht nur im administrativen Bereich effektiv wahrnehmen kann, sondern auch in der fachlichen Führung von Straffällen ein vollständiges Bild erhalten kann, soll sie auf die Unterstützung einer vom Grossen Rat zu wählenden neuen Fachkommission aus unabhängigen Fachleuten zählen können. Für die Anordnung von Massnahmen wird auch künftig allein die Standeskommission zuständig sein. Die Fachkommission wird im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen durchführen und dieser Bericht erstatten. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dieser Lösung in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt hat sich die Standeskommission für die Einsetzung einer unabhängigen Fachkommission entschieden und sieht von der in der Vernehmlassung beantragten Schaffung eines Justizrats ab. Die ReKo hat die mit der Neufassung der Justizaufsicht notwendigen Anpassungen am Gerichtsorganisationsgesetz und an den Einführungsgesetzen zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung diskutiert. Sie unterstützt die vorgeschlagene Einsetzung einer Fachkommission und die beantragten Gesetzesänderungen einstimmig.

Landesfährnich Martin Bürki führt ergänzend aus, dass die Standeskommission die Möglichkeiten der Einsetzung einer Fachkommission oder der Schaffung eines Justizrates intensiv diskutiert hat. Die vom Grossen Rat zu wählende unabhängige Fachkommission aus Fachleuten soll auch in laufende Verfahren der Strafverfolgungsbehörden Einsicht erhalten und kann so in ihrem Bericht die Standeskommission auf organisatorische Mängel in der Strafverfolgung hinweisen, wobei konkrete Massnahmen weiterhin von der für die Aufsicht zuständigen Standeskommission zu treffen sind.

Landammann Daniel Fässler macht einen kurzen Rückblick auf die Gründe für die Neufassung der Justizaufsicht. Die Staatswirtschaftliche Kommission hatte sich bereits Ende 2014 oder Anfang 2015 mit der Frage der Berechtigung zur Führung eines Mitarbeitergesprächs mit dem Bezirksgerichtspräsidenten befasst. Im Juli 2017 wurde bei einem Gespräch zwischen Vertretern der Staatswirtschaftlichen Kommission, des Kantonsgerichts und der Standeskommission festgestellt, dass die bestehende Regelung der Justizaufsicht zu Fragen Anlass gibt. Die Aufgaben der Aufsichtsinstanzen im Bereich der Gerichtsaufsicht sind zu wenig konkret gefasst. Mit der vorliegenden Revision soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. An der im Gerichtsorganisationsgesetz geregelten Aufgabenteilung bei der Aufsicht über die Gerichte soll nichts geändert werden. Der Kantonsgerichtspräsident bleibt für die direkte Aufsicht über das Bezirksgericht und das Jugendgericht zuständig, der Bezirksgerichtspräsident für die direkte Aufsicht über die Vermittler und die Schlichtungsstellen. Es wird aber klarer gesagt, was der Gegenstand der direkten Aufsicht ist. Die Oberaufsicht über die Gerichte bleibt beim Grossen Rat. Auch diese Aufgabe wird konkretisiert. Sodann wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft genauer geregelt. So werden die Aufsichtskompetenzen der Standeskommission für die Akteneinsicht, Auskünfte und Weisungen konkretisiert. Da die Standeskommission wegen der Gewaltentrennung die Arbeit der Staatsanwaltschaft in der Fallführung kaum effektiv beaufsicht-

tigen kann, soll eine unabhängige Fachkommission zur Unterstützung der Standeskommission eingesetzt werden. Die Einsetzung einer Fachkommission wird auch im Bericht von Hanspeter Uster über die Staatsanwaltschaft vom 10. September 2018 empfohlen. Von der Schaffung eines Justizrats soll Abstand genommen werden, da die Rekrutierung der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitglieder im Kanton schwierig wäre.

Landammann Daniel Fässler nutzt sein Votum für die Abgabe einer Erklärung im Namen der Standeskommission zum Bericht von Hanspeter Uster vom 10. September 2018, welcher auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet ist. Im September 2017 mussten die Standeskommission und die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen, dass eine Strafuntersuchung gegen drei Beschuldigte im Zusammenhang mit einem tödlichen Arbeitsunfall vom 17. September 2010 wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt werden musste. Die Standeskommission nahm diesen Vorfall zum Anlass, sofort eine externe Untersuchung in Auftrag zu geben, mit der die Verfahrensabwicklung dieses konkreten Falls und die Organisation der Staatsanwaltschaft generell angeschaut werden sollten. Der auf solche Untersuchungen im Justiz- und Sicherheitsbereich spezialisierte alt Regierungsrat Hanspeter Uster aus dem Kanton Zug wurde mit diesem Auftrag betraut. Der externe Untersuchungsbeauftragte hat zusammenfassend festgestellt, dass der fallführende Leitende Staatsanwalt im verjährten Fall die Strafuntersuchung nicht mit der nötigen Zielstrebigkeit, Planung und Umsicht geführt hat. Durch eine griffigere Regelung der Aufsicht, die mit der Neufassung der Justizaufsicht angestrebt wird, soll erreicht werden, dass solche Vorfälle künftig nicht mehr vorkommen. Im Fall, der im September 2017 verjährte, bleibt die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung für den tödlichen Arbeitsunfall offen, was für die Opferfamilie und die Beschuldigten eine schwere Last bedeutet. Der Standeskommission tut es aufrichtig leid, dass es so weit gekommen ist. Es ist ihr ein Bedürfnis, dies der Opferfamilie und den ehemals Beschuldigten auch noch persönlich zu sagen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Eine Delegation der Standeskommission wird sich demnächst mit der Opferfamilie und den ehemals Beschuldigten treffen und die Sache besprechen.

Für Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, fragt an, ob nicht zusätzlich zu einem Gespräch auch die Zahlung einer Genugtuung und eine Entschädigung der Auslagen möglich ist.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission in Abweichung von einem Entscheid des Bezirksgerichts beschlossen hat, die Anwaltskosten der Opferfamilie zu übernehmen. Für ihre Auslagen ist die Opferfamilie damit entschädigt. Für die Zahlung einer Genugtuung ist ein Verschulden des Staates vorausgesetzt. Sollte im Gespräch mit der Opferfamilie das Bedürfnis nach einer entsprechenden Zahlung angemeldet werden, würde sich die Standeskommission dieser Frage annehmen. Die Standeskommission wird die Möglichkeit einer Genugtuungszahlung im Hinblick auf das Gespräch für sich prüfen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, fragt die Standeskommission an, ob sie sich beim Gespräch mit der Opferfamilie für das Geschehene entschuldigen wird.

Landammann Daniel Fässler wiederholt seine Aussage, dass der Opferfamilie beim persönlichen Treffen mitgeteilt wird, dass der Standeskommission das ganze Geschehen leidtue. Ob dies als Entschuldigung zu verstehen ist, überlässt er der Interpretation des Grossen Rates. Er gibt zu bedenken, dass der Bericht von Hanspeter Uster ergeben hat, dass der Standeskommission keine Schuld vorzuwerfen ist. Die Verantwortung für das Geschehene liegt bei einem Organ der Strafverfolgungsbehörde, über welches die Standeskommission nur eine beschränkte Aufsichtskompetenz hat. Soweit die Standeskommission für den ganzen Kanton und damit auch für die Staatsanwaltschaft spricht, kann man auch das Wort Entschuldigung brauchen.

Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts mit dem Auftrag an die Standeskommission, dem Grossen Rat eine Vorlage mit der Einsetzung einer Justizkommission

zu unterbreiten. Auch mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung der Aufgabenbereiche bei der Aufsicht ist für ihn immer noch zu wenig klar, welches der Aufsichtsgremien bei bestimmten Fällen den Lead für eine Reaktion zu übernehmen hat. Er ist der Auffassung, dass die Standeskommission mit dem vorgeschlagenen Einsatz einer Fachkommission nur auf den jüngsten Fall in der Staatsanwaltschaft und deutlich zu schwach reagiert. Da selbst das Kantonsgericht in der Vernehmlassung die Aufsicht über das Bezirksgericht und insbesondere dessen Präsidium als problematisch bezeichnet hat, ist es für ihn im Bereich der Judikative angezeigt, dass auch bei den Gerichten die Kontrollfunktion mit einer unabhängigen Aufsichtsstelle viel enger gefasst wird. Einzig eine unabhängige Justizkommission, welche sich auf die definierten Aufgaben konzentrieren kann, genügt nach seiner Meinung den Ansprüchen einer adäquaten Aufsicht.

Landesfähnrich Martin Bürki lehnt den Antrag ab. Er verweist auf die begrenzte Anzahl an Fachleuten im Kanton, sodass die Justizkommission mit ausserkantonalen Fachleuten besetzt werden müsste. Die Aufsicht über das Bezirksgericht muss nicht durch das Kantonsgerichtspräsidium allein wahrgenommen werden. Die Aufsichtstätigkeit kann das Kantonsgericht auf mehrere Mitglieder des Kantonsgerichts aufteilen. Er gibt auch zu bedenken, dass im Justizbereich der Stimmbürger die Mitglieder der Gerichte wählt. Die Strafverfolgungsorgane werden nicht vom Stimmbürger gewählt. Für die Aufsicht über diese ist es somit richtig, wenn eine Fachkommission zur Unterstützung der Standeskommission herangezogen wird. Auch aufgrund der bei Gesprächen mit Regierungsvertretern der Kantone vom Justizrat wahrgenommenen Reaktionen soll von einer Justizkommission Abstand genommen werden. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Einsetzung einer Fachkommission wird demgegenüber auch von den zuständigen Behörden der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, welche mit dieser Lösung gute Erfahrungen gemacht haben, empfohlen.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die Botschaft, in der bereits ausführlich dargelegt wird, warum die Standeskommission davon abgesehen hat, dem Grossen Rat die Schaffung eines Justizrats oder einer Justizkommission als unabhängige Kontrollbehörde vorzuschlagen. Er listet die dort dargelegten Gründe nochmals kurz auf. Gemäss dem Vorschlag von Grossrat Bruno Huber würde das Kantonsgericht, dessen Mitglieder vom Stimmbürger gewählt sind, direkt durch eine vom Grossen Rat gewählte unabhängige Justizkommission aus überwiegend oder ausschliesslich ausserkantonalen Fachleuten beaufsichtigt. Dies würde nicht ins staatspolitische System des Kantons passen. Am heutigen Aufsichtssystem über die Justizorgane und die Staatsanwaltschaft soll daher im Grundsatz festgehalten werden. Aber es soll dort eine Verstärkung vorgenommen werden, wo in den letzten Jahren Probleme bestanden. Die direkte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft kann die zuständige politische Behörde heute nicht vollständig wahrnehmen, weil sie kein Einsichtsrecht in hängige Verfahren hat. Es soll deshalb eine unabhängige Fachkommission eingesetzt werden können, der ein Einsichtsrecht zukommt und die der Standeskommission darüber Bericht erstattet. Dem Grossen Rat wird daher die Ablehnung des Antrags von Grossrat Bruno Huber beantragt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, kann den Ausführungen von Landesfähnrich Martin Bürki nicht folgen. Sie gibt zu bedenken, dass die Justizkommission für die direkte Aufsicht über die Justiz nötig ist. Die Stimmbürger können nichts über die Justiztätigkeit der Gerichte in Erfahrung bringen. Sie können nicht beurteilen, ob die Gerichte die Fürsorgepflichten gegenüber der beim Gericht angestellten Personen genügend wahrnehmen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fachkommission kann nur bei den Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz kommen, nicht aber in der direkten Justizaufsicht. Der Vorschlag der Standeskommission löst deshalb das Problem bei der Justizaufsicht nicht.

Landesfähnrich Martin Bürki hält den Ausführungen von Grossrätin Angela Koller entgegen, dass die direkte Aufsicht über die Justiztätigkeit vom Kantonsgericht ausgeübt wird. Nur über das Kantonsgericht ist bisher keine direkte Aufsicht geregelt. Da dieses von der Landsgemein-

de gewählt wird, hält es die Standeskommission nicht für richtig, eine direkte Aufsicht über das Kantonsgericht einzuführen.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, verweist auf das Votum von Grossrätin Angela Koller. Es geht nicht nur um die fachliche Aufsicht, sondern auch um eine allgemeine organisatorische und personelle Aufsicht, die bei den Gerichten fehlt. Das Kantonsgericht hat in der Vernehmlassung zur heutigen Vorlage selber angezweifelt, dass es das Bezirksgericht beaufsichtigen kann. Das Argument, dass das Kantonsgericht von der Landsgemeinde gewählt ist, lässt er nicht gegen die Einführung einer direkten Aufsicht über das Kantonsgericht durch eine Justizkommission gelten, da die gleiche Landsgemeinde im Gerichtsorganisationsgesetz die Legitimation für die Einführung der Justizaufsicht gibt.

Landammann Daniel Fässler relativiert die Ausführungen von Grossrat Bruno Huber zur Vernehmlassungsantwort des Kantonsgerichts. Das Kantonsgericht hat gemäss Seite 14 des Vernehmlassungsberichts gesagt, es sei fraglich, ob es die Aufsicht mit dem heutigen Milizsystem effektiv und professionell wahrnehmen kann. Hier ist eine organisatorische Frage angesprochen, der sich das Kantonsgericht annehmen muss. Ein Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit wurde nicht gewünscht. Bei dieser Gelegenheit betont Landammann Daniel Fässler nochmals, dass das Thema Justizrat von der Standeskommission ausdrücklich zur Diskussion gestellt wurde. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat sich in der Vernehmlassung ausdrücklich gegen die Einführung eines Justizrates ausgesprochen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt die Vertagung der Abstimmung über den Antrag von Grossrat Bruno Huber auf die zweite Lesung, damit genug Zeit für die vertiefte Diskussion der mit der Einführung einer Justizkommission verbundenen weitreichenden Änderung zur Verfügung steht.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte vor einer Abstimmung über die Vertagung des Beschlusses wissen, was an der Vorlage inhaltlich geändert werden soll, um dem Grossen Rat an der zweiten Lesung den Entscheid über den Rückweisungsantrag zu erleichtern.

Landammann Daniel Fässler lehnt auch den Antrag auf Vertagung ab. Bei einer Vertagung des Beschlusses über den Rückweisungsantrag, verbunden mit dem Auftrag um Überprüfung einer allfälligen Einführung einer Justizkommission, würde die Standeskommission die bereits in der Botschaft dargelegten Ausführungen wiederholen. Wenn aber die Ausarbeitung eines Alternativmodells erwartet würde, könnte die Vorlage aus zeitlichen Gründen wohl nicht mehr der Landsgemeinde 2019 unterbreitet werden. Für die Standeskommission besteht keine Veranlassung, von der in der Botschaft vertretenen Haltung gegen die Einführung einer Justizkommission abzuweichen. Er ersucht den Grossen Rat, sowohl den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler auf Vertagung des Beschlusses über den Rückweisungsantrag als auch den Rückweisungsantrag von Grossrat Bruno Huber abzuweisen.

Grossrat Albert Manser, Gonten, beantragt die Abweisung des Rückweisungsantrags von Grossrat Bruno Huber. Er bezweifelt, dass eine Justizkommission mit Personen aus dem Kanton bestückt werden könnte, da es hierfür im Kanton an der erforderlichen Menge von Fachleuten fehlt. Eine Beaufsichtigung der Judikative durch ausserkantonale Fachpersonen lehnt er aber entschieden ab. Die für den Kanton passende Vorlage der Standeskommission für die Neufassung der Justizaufsicht soll zügig weiterverfolgt werden.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, nimmt die vom Bezirk Rüte in den Vorgesprächen angesprochene Konkordatslösung mit den Nachbarkantonen auf. Eine Konkordatslösung erscheint ihm nicht abwegig, weil die Justizkommission oder auch die Fachkommission mit Fachleuten aus allen Konkordatskantonen besetzt werden könnten. In jedem Einzelfall könnte jeweils festgelegt werden, welches Kommissionsmitglied die Federführung bei der Aufsichtstätigkeit hat.

Landesfährnich Martin Bürki teilt hierzu mit, dass man bei den anderen Kantonen bisher keine Partner gefunden hat, die für den Bereich der Justizaufsicht am Abschluss eines Konkordats interessiert sind.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, erkundigt sich, ob mit den anderen Ostschweizer Kantonen verbindliche Gespräche über ein mögliches Konkordat in diesem Bereich geführt worden sind. Im Weiteren nimmt sie Bezug auf die Aussage von Landammann Daniel Fässler, das Kantonsgerichtspräsidium müsse sich neu aufstellen, damit es die direkte Aufsicht über das Bezirksgericht bewältigen kann. Sie hält fest, dass die Botschaft keine Ausführungen dazu enthält, die heutige Vorlage könne dazu führen, dass das Kantonsgericht zur Wahrnehmung der Aufsicht eventuell eine Abkehr vom heutigen Milizsystem vollziehen müsse.

Landesfährnich Martin Bürki führt in Beantwortung des Votums von Grossrätin Angela Koller aus, dass er bei den zuständigen Regierungsvertretern der Ostschweizer und weiterer Kantone ein eventuelles Interesse an einem interkantonalen Konkordat abgeklärt hat. Er weist nochmals darauf hin, dass das Kantonsgerichtspräsidium die Aufsicht über das Bezirksgericht nicht alleine wahrnehmen muss. Es kann dazu auch die anderen Mitglieder des Gerichts beiziehen. Wie es sich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht organisiert, ist Sache des Kantonsgerichts.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass die Kantonsgerichtspräsidentin gesagt hat, dass es mit dem heutigen Milizsystem des Kantonsgerichts schwierig ist, die Aufsicht professionell auszuüben. Die Standeskommission schlägt daher in Art. 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Schaffung der rechtlichen Grundlage vor, dass sich das Kantonsgericht zur Wahrnehmung der Aufsicht neu organisieren kann. Landammann Daniel Fässler stellt fest, dass man aufgrund einzelner Voten fast den Eindruck haben könnte, der Kanton hätte ein generelles Problem bei der Justiz oder der Justizaufsicht. Er stellt dies entschieden in Abrede. Er hält es aber für nötig, dass die Aufsichtsregelung geschärft wird, damit klar ist, was bei der Ausübung der Aufsicht gemacht werden darf.

Grossrätin Ruth Corninboeuf-Schiegg, Appenzell, kann die Auffassung von Landammann Daniel Fässler, dass im Kanton keine Probleme mit der Justiz und der Justizaufsicht bestehen, nicht teilen. Den geringen Rücklauf von lediglich 20% bei der vor zwei Jahren eingeführten Möglichkeit zur Bewertung der Gerichte deutet sie als Zeichen, dass es nicht gut läuft. Da die Justizaufsicht schon neu geregelt wird, soll die Regelung umfassend sein. Die Vorlage soll daher zurückgewiesen werden, verbunden mit dem Auftrag, die Frage eines Justizrats oder einer Justizkommission nochmals zu prüfen.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler auf Vertagung des Beschlusses über den Rückweisungsantrag abgelehnt.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Bruno Huber auf Rückweisung der Vorlage abgelehnt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis VI

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 37 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung in erster Lesung gut.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis II

Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt für Art. 7a Abs. 2 folgende Formulierung:

«²Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission oder des Grossen Rates fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.»

Nicht nur die Standeskommission, sondern auch der Grosse Rat sollen bei der Fachkommission Abklärungen in Auftrag geben können. Dem Grossen Rat soll es ermöglicht werden, bestimmte Abläufe bei den Strafverfolgungsbehörden untersuchen zu lassen.

Landammann Daniel Fässler ersucht den Grossen Rat, den Antrag aus systematischen Überlegungen abzulehnen. Die Oberaufsicht sollte sich benötigte Angaben und Unterlagen via die direkte Aufsicht beschaffen. Da die Standeskommission für die direkte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zuständig ist, müsste sich der Grosse Rat an die Standeskommission wenden, wenn er fachliche Abklärungen über die Strafverfolgungsbehörden für nötig hält. Die Standeskommission erteilt dann einen entsprechenden Auftrag an die Fachkommission. Wenn der Grosse Rat Abklärungen beim Bezirksgericht wünscht, soll er sich an das Kantonsgerichtspräsidium als zuständige Stelle für die direkte Aufsicht über das Bezirksgericht wenden.

Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg Bless möchte wissen, was geschieht, wenn die Standeskommission trotz Anstoss des Grossen Rates der Fachkommission keinen Auftrag erteilen will.

Nach Landammann Daniel Fässler ist diese Situation theoretisch denkbar, in der Praxis aber höchst unwahrscheinlich, da das Begehren mit dem Vorstoss im Grossen Rat öffentlich ist.

Grossrat Herbert Wyss hat Verständnis für die Argumentation von Landammann Daniel Fässler. Dennoch kommt dem Grossen Rat mit der Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaft eine Verantwortung zu. Er soll daher ebenfalls das Recht haben, die Fachkommission mit fachlichen Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden zu beauftragen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Herbert Wyss zu Art. 7a Abs. 2 gut.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, beantragt für den ersten Satz von Art. 7a Abs. 4 folgenden Wortlaut:

⁴Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen.

Mit der Ergänzung soll gewährleistet sein, dass sich die Fachkommission in regelmässigen zeitlichen Abständen mit den Abläufen der Staatsanwaltschaft befassen muss.

Landesfährnrich Martin Bürki weist darauf hin, dass die Aufsicht für den Geschäftsbericht auf eine Rückmeldung der Fachkommission angewiesen sein und daher bei der Fachkommission ohnehin ein Bericht eingeholt wird.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Herbert Wyss zu Art. 7a Abs. 4 gut.

Ziffer IV

Keine Bemerkungen.

Landammann Daniel Fässler beantragt auf die zweite Lesung hin eine nochmalige Überprüfung der beschlossenen Änderung zu Art. 7a Abs. 2, gemäss welcher neben der Standeskommission auch der Grosse Rat direkte Aufträge für Abklärungen erteilen könnte. Aufgrund der Aufsichtssystematik wäre es sinnvoll, wenn der Grosse Rat diese Aufträge nicht direkt der Fachkommission erteilen, sondern die Standeskommission beauftragen würde, entsprechende Abklärungen durch die Fachkommission in die Wege zu leiten. Die Standeskommission wird eventuell auf die zweite Lesung einen neuen Vorschlag zu Art. 7a Abs. 2 bringen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, beantragt für den ersten Satz von Art. 5a Abs. 2 folgende Fassung:

«²Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen.»

Zur Begründung verweist sie auf die vom Grossen Rat soeben beschlossene Ergänzung in Art. 7a Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler zu Art. 5a Abs. 2 gut.

Ziffer III

Keine Bemerkungen.

Für die gesamte Vorlage mit den darin enthaltenen drei Gesetzesrevisionen wird eine zweite Lesung durchgeführt.

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

13/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, fasst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zusammen. Neben einer Anpassung der Marginalien der Art. 4 bis 9 zur Verbesserung der Systematik wird Art. 9 mit einem zusätzlichen Abs. 2 ergänzt. Darin wird von der vom Bundesgesetz eingeräumten Kompetenz, für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein einziges Gericht zu bezeichnen, Gebrauch gemacht. Während bisher bei solchen Streitfällen der ordentliche Zivilprozessweg eingeschlagen werden musste, soll künftig das Verwaltungsgericht, das bereits für Streitigkeiten der obligatorischen Krankenversicherung zuständig ist, auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen als einzige kantonale Instanz beurteilen können. Die ReKo empfiehlt einstimmig die Gutheissung der Anpassungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis VII

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat verabschiedet den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

14/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, geht kurz auf die Vorlage ein. Das Kantonsgericht hat eine Revision von Art. 11 des Einführungsgesetzes angeregt, mit welcher das anwendbare Verfahrensrecht bei Beschwerden nach Art. 17 des Bundesgesetzes geregelt wird. Hierauf wurde das Einführungsgesetz auch noch formell überprüft, wobei sich ergab, dass verschiedene Bestimmungen anpassungsbedürftig sind. Die WiKo beantragt einstimmig die Gutheissung der Vorlage.

Landammann Daniel Fässler erläutert dem Grossen Rat die Gründe, warum die Standeskommission zu diesem Geschäft neben der Botschaft vom 8. Mai 2018 eine Ergänzungsbotschaft vom 28. August 2018 nachgereicht hat. Bei der Ausarbeitung der auf Anregung des Kantonsgerichts angestrebten Revision von Art. 11 wurde von der Standeskommission zunächst übersehen, dass das Einführungsgesetz auch in formeller Hinsicht noch Änderungsbedarf aufweist. Den Antrag für diese formellen Änderungen hat die Standeskommission dann zusammen mit der Ergänzungsbotschaft nachgereicht.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis VIII

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat verabschiedet den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

26/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt ins Geschäft ein. Mit der vorgeschlagenen Revision werden die von der Energiedirektorenkonferenz der Kantone erarbeiteten neuesten Mustervorschriften 2014 im Energiebereich in die kantonale Energiegesetzgebung überführt. Das Basismodul 1 aus den Mustervorschriften ist bereits in der heutigen Gesetzgebung in wesentlichen Teilen erfüllt. Die Umsetzung der Module 3, 7 und 11 macht verschiedene Anpassungen in der kantonalen Energiegesetzgebung erforderlich. Die BauKo hat weniger die berücksichtigten als vielmehr die nichtberücksichtigten Module diskutiert. Sie teilt die in der Botschaft genannten Gründe für den Verzicht auf die Umsetzung verschiedener Module der Mustervorschriften. Insbesondere kann auch sie nachvollziehen, dass die im Modul 4 enthaltenen Vorschriften für Ferienhäuser und Ferienwohnungen nicht in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen werden, vor allem, weil im Zeitpunkt des Baugesuchs oftmals nicht klar ist, ob es sich um ein Ferienhaus handelt oder letztlich eine andere Verwendung resultiert. Zudem dürften die finanziellen Anreize für die Eigentümer für die freiwillige Einhaltung der Vorschriften dieses und weiterer Module gross genug sein. Die BauKo beantragt einstimmig die Verabschiedung der Revisionsvorlage an die Landsgemeinde.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, hält für die Erhöhung der Energieeffizienz die Leistung direkter Anreize für notwendig. Die Mustervorschriften und die energiepolitischen Leitlinien der kantonalen Energiedirektorenkonferenz sieht sie als gutes Arbeitsinstrument für die Steigerung der Energieeffizienz. Ihr fehlt aber eine klare Energieplanung und eine Antwort auf die Frage, welche erneuerbaren Energieträger vom Kanton gefördert und welche Ziele verfolgt werden. Von der in Art. 14a des Energiegesetzes genannten Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einzuführen, soll daher Gebrauch gemacht werden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, unterstützt dieses Anliegen. Er bedauert, dass sein im Februar 2011 dem Grossen Rat gemachter Vorschlag, steuerlich einen Energiesparbonus für Haushaltungen vorzusehen, nicht angenommen wurde. Er verweist darauf, dass in der Zwischenzeit der Energieverbrauch stark gestiegen ist und beispielsweise der Stromverbrauch von 2016 auf 2017 wesentlich stärker gestiegen ist als der Zuwachs an erneuerbarer Energie. Nicht zuletzt auch als Beitrag an die Versorgungssicherheit und um verstehen zu können, wie der Kanton die Energieziele erreichen will, begrüsst er eine Energieplanung.

Bauherr Ruedi Ulmann ruft in Erinnerung, dass die innerrhodischen Stimmbürger im Mai 2017 die Energiestrategie 2050 mit 56% Ja-Stimmen angenommen haben. Diese ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Das von der Landsgemeinde 2009 angenommene Energiegesetz basiert auf der Grundlage der von den kantonalen Energiedirektoren im Jahre 2008 revidierten Mustervorschriften im Energiebereich. Die Mustervorschriften 2014 führen nun zu einer weiteren Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes. Die in der Eintretensdiskussion gefallenen Anregungen zur Energieplanung werden bei der Beratung zur kommenden Revision der Energieverordnung zu prüfen sein. Dann wird dem Grossen Rat auch die von der Standeskommission 2014 erlassene und 2015 vom Bundesrat genehmigte Energiestrategie zur Verfügung gestellt.

Landammann Daniel Fässler geht auf die Voten von Grossrätin Theres Durrer-Gander und Grossrat Pius Federer zur Energieplanung des Kantons ein. Er verweist auf die Ausführungen auf Seite 6 der Botschaft, gemäss welchen in einem Modul der Mustervorschriften eine Energieplanung vorgeschlagen ist. Die Standeskommission hat auf die Aufnahme der Energieplanung im Gesetz verzichtet, da in Art. 14a des Energiegesetzes bereits die Rechtsgrundlage besteht, dass der Kanton in der Verordnung eine Energieplanung einführen kann. Eine Grundplanung besteht im Weiteren bereits mit dem im Jahre 2013 erlassenen und 2014 genehmigten

kantonalen Richtplan zur Energie. Darin sind Informationen über das Potential erneuerbarer Energien enthalten. Landammann Daniel Fässler ist überzeugt, dass das Thema der Versorgungssicherheit die Politik und die Öffentlichkeit in den nächsten Jahren noch stark beschäftigen wird. Gemäss Stromversorgungsgesetz des Bundes ist die Sicherung der Stromversorgung eine Aufgabe des Bundes, die in Koordination mit den Kantonen wahrzunehmen ist. Eine Kommission der eidgenössischen Räte hat sich bereits dem Thema Versorgungssicherheit angenommen und dürfte in ein paar Jahren eine Revision des Stromversorgungsgesetzes vorschlagen. Im Weiteren enthält das kantonale Energiegesetz in Art. 15 bereits die Bestimmung, dass die Standeskommission für die Sicherung der Stromversorgung im Kanton zuständig ist. Dies geschieht durch Erlass von Netzverfügungen gegenüber den Stromversorgungsunternehmen im Kantonsgebiet. Im Energiegesetz ist daher betreffend Energieplanung keine Änderung vorzunehmen. Bei der späteren Beratung der Energieverordnung kann immer noch über die Einführung einer Energieplanung diskutiert und darüber Beschluss gefasst werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis VII

Grossrat Bruno Huber, Rüte, beantragt als zusätzliche Änderung die Streichung von Art. 11 Abs. 3, welcher wie folgt lautet:

«³Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8m³.»

Bauherr Ruedi Ulmann verweist auf die bereits im Vernehmlassungsbericht zum entsprechenden Vorschlag des Bezirksrats Rüte aufgezeigten Vollzugsproblematik. Er spricht sich gegen die Streichung der Volumenbeschränkung aus. Die Einhaltung der Vorschrift von Art. 11 bei kleinen Schwimmbecken könnte nur mit mehr personellen Ressourcen kontrolliert werden.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, erscheint die beantragte Streichung von Art. 11 Abs. 3 nicht abwegig. Da das Gesetz vorsieht, dass bei einem Ersatz eines Boilers mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt werden muss, hält er es für falsch, wenn im Gegensatz dazu ein Whirlpool im Freien mit einem Volumen von bis zu 8m³ Inhalt ohne Einschränkungen beheizt werden kann. Wenn auch mit der Annahme dieses Streichungsantrags nicht überaus grosse Energieeinsparungen erzielt werden dürften, kann doch Energie eingespart werden. Er gibt zu bedenken, dass auch bei Wintergärten die Kontrolle der Einhaltung der Energievorschriften nicht immer einfach und angenehm, aber dennoch machbar ist.

Bauherr Ruedi Ulmann lässt den angeführten Vergleich mit der Kontrolle bei Wintergärten nicht gelten, zumal diese nur mit einer Baubewilligung realisiert werden können. Eine Regelung im Gesetz, von der man zum Voraus weiss, dass sie nicht oder nur mit übermässigem Mehraufwand kontrolliert werden kann, erscheint nicht sinnvoll. Es soll daher von der Streichung von Art. 11 Abs. 3 abgesehen werden.

Grossrat Bruno Huber geht nicht davon aus, dass für die Kontrolle der nicht sehr zahlreichen Hotpots zusätzliches Personal erforderlich sein wird. Es widerstrebt ihm ebenfalls, dass in solchen Hotpots im Freien bis zu 8'000 Liter Wasser ohne Einschränkungen beheizt und damit für Luxuszwecke viel kostbare Energie verschwendet werden kann. Diese sollen ebenfalls mit erneuerbarer Energie geheizt werden müssen. Zur besseren Vollziehbarkeit der Vorschrift ist für ihn auch die Einführung einer Meldepflicht denkbar. Art. 11 Abs. 3 soll gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Bruno Huber mit 25 Ja-Stimmen gut.

Ziffer VIII

Keine Bemerkungen.

Grossrat Pius Federer, Obereggen, verweist auf den in Art. 11a Abs. 4 enthaltenen Begriff der «Notheizungen» und erkundigt sich, ob damit auch Frostschutzheizungen gemeint sind. Falls dies nicht der Fall ist, sollten Frostschutzheizungen in Art. 11a Abs. 4 ausdrücklich erwähnt werden. Bauherr Ruedi Ulmann nimmt die Frage zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziffer IX

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, beantragt zu Art. 11b, dass bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit einer Wohnnutzung der Anteil an erneuerbarer Energie von 10% auf 30% erhöht wird. Zudem soll nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt werden: «Der Kanton leistet Zuschüsse an diese Kosten.»

Sie begründet den Antrag damit, dass zur Förderung einer effizienten Energienutzung mindestens 30% des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Damit aber eine so grosse Einschränkung der Grundeigentümer dennoch gerechtfertigt werden kann, soll der Kanton an die Kosten für den Ersatz des Wärmeerzeugers Zuschüsse leisten.

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt die Ablehnung des Antrags. Der hohe Ansatz von 30% könnte bewirken, dass einzelne Hauseigentümer dafür grosse Investitionen tätigen und sich damit übermässig verschulden müssten.

Grossrat Albert Manser, Gonten, lehnt den Antrag ebenfalls ab. Er warnt davor, dass die beantragte Erhöhung zu einem Scheitern an der Landsgemeinde führen könnte. Er erinnert an die bereits mit dem heutigen Recht erhältlichen Fördergelder für die energetische Sanierung von Wohnhäusern. Die von der Standeskommission vorgeschlagenen 10% hält er für massvoll.

Landammann Daniel Fässler verweist darauf, dass Art. 11b den Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz im Energiebereich entspricht. Er informiert darüber, dass sich die Kantone mit der Umsetzung dieser Mustervorschriften im kantonalen Recht schwertun. Wenn im kantonalen Recht über die Mustervorschriften hinausgehende Vorschriften gemacht werden, die im Einzelfall einen grossen Eingriff in die Eigentumsfreiheit bewirken können, könnte die Vorlage vom Stimmbürger abgelehnt werden. Von der beantragten Änderung soll daher abgesehen werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, hält bei Neubauten solche energetischen Zielvorgaben für sinnvoll. Bei bestehenden Wohngebäuden hält er es für technisch unrealistisch, die Wärmeerzeugung beim Ersatz so einzurichten, dass 30% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt werden kann. Es kann von den Hauseigentümern nicht verlangt werden, dass sie beim Ersatz der Heizung das Haus komplett umbauen müssen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu Art. 11b ab.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist darauf, dass viele Hauseigentümer in den letzten Jahren in einen Erdgasanschluss investiert haben. Er erkundigt sich, ob und allenfalls wie mit einer Regelung in der Verordnung diesen Hauseigentümern entgegengekommen werden kann, da diese im Zeitpunkt der Investition nicht gewusst haben, dass diese Revision des Energiegesetzes ansteht. Es soll zudem bei den Gaslieferanten abgeklärt werden, ob es nicht möglich wäre, dass bei Häusern mit Gasheizung 10% Biogas in die Gasleitung eingespeist wird.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt zu bedenken, dass schon länger bekannt ist, dass die Energiestrategie 2050 umgesetzt werden muss. Innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist von 20 Jahren

dürfte auch bei erst vor kurzem installierten Gasheizungen die Betriebsdauer ablaufen, sodass sie ersetzt und Alternativen geprüft werden müssen. Dasselbe gilt für neu installierte Ölheizungen. Die Problematik beim Vorschlag, dass 10% Biogas in die Gasleitung eingespeist werden könnte, sieht Bauherr Ruedi Ulmann im Vollzug, da sich dies kaum kontrollieren liesse. Es würde für den einzelnen Hauseigentümer womöglich einen diesbezüglichen Eintrag im Grundbuch erfordern, was mit einem übermässigen Aufwand verbunden wäre.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, fragt nochmals nach, ob den Hauseigentümern, die in Unkenntnis dieser anstehenden Revision des Energiegesetzes eine hohe Summe in den Anschluss ihres Hauses an die Erdgasleitung investiert haben, mit einer Regelung in der Verordnung entgegengekommen werden kann.

Bauherr Ruedi Ulmann hält dem entgegen, dass in diesem Fall auch die Hauseigentümer berücksichtigt werden müssten, die vor kurzem eine neue Ölheizung realisiert haben.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, teilt mit, dass diese Problematik in der BauKo auch diskutiert worden ist. In der Verordnung soll definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine Gasheizung wieder mit einer Gasheizung ersetzt werden darf. Er weist darauf hin, dass ein 20-jähriges Haus, wenn es mit den damals üblichen Isolationsstandards gebaut wurde, den verlangten Gebäudeenergieausweis erfüllen sollte. In diesen Fällen sollte es erlaubt sein, dass eine Gasheizung wieder durch eine Gasheizung ersetzt wird.

Ziffer X

Keine Bemerkungen.

Ziffer XI

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, regt an, in Art. 12a das Wort «Gebäudeausweis» durch den Ausdruck «Gebäudeenergieausweis» zu ersetzen.

Bauherr Ruedi Ulmann hält dem entgegen, dass im Gesetz bewusst das Wort «Gebäudeausweis» verwendet wird, da diese Bestimmung auch für andere Zertifikate gelten soll. Solche sind breiter gefasst als ein Gebäudeenergieausweis.

Ziffer XII

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)

20/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, teilt mit, dass mit dieser Vorlage zwei Regelungen des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz geändert werden. Für die Bewilligung von Rad- und Motorsportveranstaltungen soll nicht mehr die Standeskommission bemüht werden müssen. Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement soll solche Anlässe bewilligen können. Im Weiteren sollen die mit den Parkgebühren generierten Mittel über die heutige Verwendung hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden können. So sollen sie etwa für Massnahmen zur Verkehrsentflechtung oder zur Mitfinanzierung von Einrichtungen des Ortsverkehrs eingesetzt werden können. Es dürfen aber weiterhin keine Beiträge an konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für Bundesbeiträge erfüllen, geleistet werden. Die ReKo empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Landesfährnich Martin Bürki erläutert ergänzend die Voraussetzungen für die Bewilligung von Rad- und Motorsportveranstaltungen. Auf ein entsprechendes Gesuch hin wird der Strasseneigentümer angefragt, der Veranstalter hat verschiedene Nachweise zu erbringen und die Polizei klärt die Sicherheitsaspekte, bevor die Bewilligung ausgestellt werden kann.

Landammann Daniel Fässler erläutert als Vorsteher des für den öffentlichen Verkehr zuständigen Volkswirtschaftsdepartments, was unter Angeboten im Ortsverkehr, welche gemäss der vorgeschlagenen Revision ebenfalls mit Parkgebühren unterstützt werden können, zu verstehen ist. Darunter fallen Leistungen von konzessionierten Verkehrsunternehmen, welche nicht dem Regionalverkehr zuzurechnen sind und darum die Voraussetzungen für Bundesbeiträge und kantonale Beiträge gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr nicht erfüllen. Er erinnert an die vor rund sechs Jahren geprüfte Idee für einen Ortsbus im Dorf Appenzell. Damit sollte das Dorfzentrum vom Individualverkehr entlastet und die Quartiere im Süden und Westen des Dorfes besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Ein in Auftrag gegebenes Grobkonzept zeigte, dass die Einführung des Ortsbusses in Appenzell die betroffenen Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte rund Fr. 200'000.-- bis Fr. 250'000.-- pro Jahr kosten würde. Da einzig der Bezirk Appenzell die Weiterführung des Projekts befürwortete, wurde die Idee Anfang 2014 auf die Seite gelegt. Mit der vorgelegten Gesetzesrevision kann eine gute Basis für eine allfällige Wiederaufnahme der Idee eines Ortsbusses für Appenzell geschaffen werden. Landammann Daniel Fässler sichert jedenfalls den drei Dorfbezirken die Unterstützung durch das Volkswirtschaftsdepartement in dieser Sache zu.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

Landesfährnich Martin Bürki empfiehlt die nochmalige Beratung dieser Vorlage in einer zweiten Lesung. Das ASTRA hat vor wenigen Tagen eine Anfrage gemacht, die noch nicht abgeklärt werden konnte. Er kann nicht ausschliessen, dass die Ergebnisse der Abklärungen eine weitere Anpassung im Einführungsgesetz erforderlich machen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Tourismusförderungsgesetz (TFG)

17/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, listet die Ziele des neuen Gesetzes und die wichtigsten Änderungen auf. Es sollen klarere Regelungen und Bemessungsgrundlagen für die Abgaben geschaffen werden. Neben der Sicherstellung der Finanzierung des Tourismusfonds wird mit dem neuen Gesetz die vom Beherbergungsbetrieb erhobene Beherbergungsabgabe durch eine vom Gast zu entrichtende Kurtaxe ersetzt. Die Kurtaxen unterstehen nicht mehr der Mehrwertsteuerpflicht und für die Bemessung der Pauschalabgaben bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird anstelle der Anzahl Betten neu die Nettowohnfläche herangezogen. Bei der Tourismusförderungsabgabe wird das Maximum von bisher Fr. 1'000.-- auf Fr. 2'000.-- erhöht, wobei die meisten Betriebe keine oder nur eine geringe Erhöhung erwarten müssen. Pro Restaurantsitz wird ein höherer Beitrag erhoben. Bei Berg- und Seilbahnen ist eine Abgabe pro Gast vorgesehen. Für sie gilt der Maximalbetrag von Fr. 2'000.-- nicht. Ausnahmen von der Abgabepflicht werden nicht mehr in der Verordnung, sondern bereits im Gesetz festgelegt. Die Obergrenze für den jährlich im Budget festzulegenden Kantonsbeitrag soll von Fr. 400'000.-- auf Fr. 500'000.-- angehoben werden. Das Gesetz enthält neu auch Strafbestimmungen. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf das Tourismusförderungsgesetz einzutreten. Inhaltlich wird eine Änderung beantragt.

Landammann Daniel Fässler weist auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. hin. Gemäss einer Studie der UBS aus dem Jahr 2013 ist der Anteil der Beschäftigten im Tourismus im Vergleich zu allen Beschäftigten im zweiten und dritten Sektor einzig im Kanton Graubünden noch höher als hier. Da aktuelle Grundlagendaten für die periodische Überprüfung der kantonalen Tourismuspolitik wichtig sind, wurde vom Volkswirtschaftsdepartement vor rund sechs Monaten eine Studie zur Wertschöpfung des Tourismus in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Frühling 2019 vorliegen dürften. Der touristische Erfolg im Kanton hat Auswirkungen auf die finanziellen Bedürfnisse des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI), der vor allem im inneren Landesteil in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern die Hauptaufgaben beim Marketing, bei der Gästeinformation und der Gästebetreuung wahrnimmt. Von den Subventionen des Kantons an den VAT AI wird ein Anteil von Fr. 100'000.-- aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bezahlt. Mit dem in den letzten Jahren erfolgten kontinuierlichen Ausbau der Dienstleistungen im touristischen Bereich sind die Subventionen zulasten des Tourismusförderungsfonds von Jahr zu Jahr angepasst worden. Der Fondsbestand ist von Fr. 286'000.-- Ende 2013 auf noch Fr. 112'000.-- Ende 2017 gesunken. Auch mit der Erhöhung der Kantonseinlage in den Tourismusförderungsfonds für das laufende Jahr von Fr. 300'000.-- auf Fr. 350'000.-- ist der Spielraum für Fördermassnahmen klein, der Handlungsbedarf ist aber gleichzeitig gross geblieben. Weiter hat die Überprüfung des vor 19 Jahren an der Landsgemeinde angenommenen Tourismusförderungsgesetzes bei der Regelung der Abgaben verschiedene rechtliche und systematische Mängel gezeigt, die mit dem neuen Gesetz behoben werden. Der Änderungsbedarf ist insgesamt so gross, dass eine Totalrevision nötig ist.

Grossrat Josef Manser, Schwende, dankt für die Totalrevision der Tourismusförderungsgesetzgebung. Damit es den Akteuren im Bereich Tourismus möglich ist, auf den sich ändernden Markt zu agieren statt nur zu reagieren, benötigt der VAT AI Geld, welches über die Wertschöpfung im Tourismus wieder in den Kanton zurückfliesst und so die Volkswirtschaft stärkt. Er kündigt an, dass er sich in der Detailberatung mit verschiedenen Anträgen einbringen wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt die Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 mit einer zusätzlichen Littera e:

«e) Beiträge der Bezirke des inneren Landsteils»

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Bezirke bisher keine Beiträge in den Tourismusförderungsfonds leisten. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Die Bezirke können aber freiwillige Beiträge an den VAT AI leisten. Wenn die Bezirke verpflichtet werden sollen, den Tourismusförderungsfonds mitzufinanzieren, dann müssten im Gesetz die Grundsätze der Beitragshöhe und der Verteilung unter den Bezirken festgelegt werden. Es ist nicht sicher, ob alle Bezirke dieser Beitragspflicht und den Beitragshöhen ohne weiteres zustimmen würden. Im Weiteren erscheint es nicht sinnvoll, zur Finanzierung eines kantonalen Fonds, der bisher vom Kanton und den Leistungsträgern finanziert worden ist, eine neue Verbundaufgabe zu schaffen, zumal man in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen hat, davon wegzukommen. Landammann Daniel Fässler beantragt daher die Ablehnung des Antrags.

Grossrat Josef Manser zieht seinen Antrag zu Art. 4 Abs. 1 zurück.

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt in Art. 4 Abs. 2 eine Erhöhung der kantonalen Beiträge:

«²Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung in der gleichen Höhe wie die Einnahmen aus dem kumulierten Fünfjahresschnitt der Kurtaxen und der geleisteten Tourismusförderungsabgaben, jedoch mindestens Fr. 500'000.--.»

Zur Begründung wird angeführt, der während 15 Jahren nicht veränderte, erst für das laufende Jahr von Fr. 300'000.-- auf Fr. 350'000.-- angehobene Kantonsbeitrag müsse noch weiter erhöht werden. Mit der beantragten Änderung erhält der VAT AI die Sicherheit, um in seiner täglichen Arbeit verlässlich aufzubauen, budgetieren und planen zu können. Er verweist darauf, dass das Eigenkapital des Vereins aufgebraucht ist und die Aktivitäten im Bereich der Kommunikation auf ein Minimum heruntergefahren werden mussten, was eigentlich schlecht ist. Die sensiblen Geschäftsfelder Kultur, Brauchtum und Tradition bedürfen einer überlegten und aktiven Kommunikation. Nur mit mehr Mitteln ist es möglich, die starke Position mit der Marke Appenzell zu halten. Über den VAT AI kann man aktiv an der Marke Appenzell mitwirken. Dazu braucht der Verein aber mehr Mittel.

Landammann Daniel Fässler beantragt die Ablehnung dieses Antrags. Der Kanton kann nach dem Tourismusförderungsgesetz heute maximal Fr. 400'000.-- in den Tourismusförderungsfonds leisten. In den Jahren 2005 bis 2017 wurden jährlich Fr. 300'000.-- in den Fonds eingelegt. Eine Erhöhung wurde in diesen Jahren nicht gewünscht. Es wurde Wert darauf gelegt, dass der Kanton eine Reserve hat, die bei akutem Bedarf angezapft werden kann. Für das Jahr 2018 hat die Standeskommission aufgrund der ausgewiesenen finanziellen Bedürfnisse des VAT AI den Kantonsbeitrag auf Fr. 350'000.-- erhöht. Auch im Budget 2019 ist eine gleich hohe Einlage in den Fonds vorgesehen. Weil damit die im Gesetz festgelegte obere Grenze für den Kantonsbeitrag von Fr. 400'000.-- bald erreicht ist, schlägt die Standeskommission eine Erhöhung der Obergrenze auf Fr. 500'000.-- vor, um den Spielraum für eine höhere kantonale Einlage in den Fonds wiederherzustellen. Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass der Kanton bisher die finanziellen Bedürfnisse des VAT AI stets abdecken konnte. Er verweist auf die in der Botschaft auf Seite 5 zu findende Aufstellung der Beiträge des Kantons, aus der zu entnehmen ist, dass im Jahr 2013 im Total der Beiträge von knapp Fr. 900'000.-- ein ausseror-

dentlicher Beitrag von Fr. 50'000.-- mitumfasst war. Dieser war damals notwendig, damit der VAT AI im Kanton einen internationalen Medienanlass durchführen konnte. Dies zeigt, dass man dem VAT AI im Bedarfsfall auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat. Auch im Jahr 2017 ist im Rahmen der erforderlichen Anschaffung einer neuen Software für Gutscheine das finanzielle Zusatzbedürfnis des VAT AI mit einem ausserordentlichen Beitrag von gut Fr. 60'000.-- abgedeckt worden. Um den Fonds nicht zu stark ausbluten zu lassen, wurden die ähnlich hohen Kosten für eine weitere Softwarebeschaffung für die Erhebung der Kurtaxen aus dem Budget des Volkswirtschaftsdepartements finanziert. Der von der WiKo unterstützte Vorschlag der Standeskommission sieht eine Erhöhung des maximalen jährlichen Beitrags des Kantons von derzeit Fr. 400'000.-- auf Fr. 500'000.-- vor. Zur Veranschaulichung der Konsequenzen des Antrags von Grossrat Josef Manser verweist Landammann Daniel Fässler auf Seite 4 der Botschaft, wo die im Jahr 2017 fakturierten Beiträge an die Tourismusförderung von rund Fr. 662'000.-- aufgeführt sind. Zuzüglich der nach der Revision der Tourismusförderungsverordnung geschätzten zusätzlichen Beiträge von etwa Fr. 115'000.-- werden dann jährlich insgesamt rund Fr. 777'000.-- an Kurtaxen und Förderungsabgaben in den Tourismusförderungsfonds fliessen. Mit dem Antrag von Grossrat Josef Manser müsste der Kanton jährlich etwa gleichviel, somit prognostizierte Fr. 777'000.-- in den Tourismusförderungsfonds einzahlen. Eine solche Erhöhung erscheint als zu weitgehend, weshalb der Antrag abgelehnt werden soll.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, unterstützt die Haltung von Landammann Daniel Fässler, die auch von der WiKo mitgetragen wird. Die Berechnung der Höhe der Kantonsbeiträge soll nicht noch komplizierter werden. Zudem ist der mit der Erhöhung des Maximalbetrags entstehende Handlungsspielraum von Fr. 150'000.-- für ausserordentliche Beiträge zur Abdeckung eines akuten finanziellen Bedarfs des VAT AI ausreichend.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, zeigt Verständnis für das mit dem Antrag angestrebte Ziel. Sie hat aber Bedenken, dass mit der beantragten Formulierung der Handlungsspielraum des Kantons unnötig eingeschränkt werden könnte, da aufgrund des Abstellens auf den Durchschnitt der Erträge aus Kurtaxen die Beitragshöhe des Kantons als Folge von einzelnen Jahren mit wenigen Übernachtungen tiefer ausfallen würde. Der Vorschlag der Standeskommission soll daher belassen werden.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Josef Manser. Er erinnert an die bei der Einführung des Tourismusförderungsgesetzes abgegebenen Versprechungen, dass der Kanton einen höheren Beitrag leisten wird, wenn die Erträge aus den von den Gastwirtschafts- und anderen Gewerbebetrieben bezahlten Tourismusförderungsabgaben ansteigen. Entgegen dieser Versprechungen ist die Schere zwischen der Höhe des Kantonsbeitrags und den Erträgen aus den Tourismusförderungsabgaben der Gewerbebetriebe stark auseinandergegangen. Angesichts der aufgebrauchten finanziellen Reserven des VAT AI und der Bedeutung seiner Tätigkeit für den Tourismus im Kanton hält er das Anliegen für berechtigt.

Grossrat Albert Manser, Gonten, stellt den Antrag, Art. 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

«²Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 600'000.--, welcher im Rahmen des Budgets festgelegt wird.»

Er begründet den Gegenantrag damit, dass die finanziellen Konsequenzen des Antrags von Josef Manser auch ihm zu weit gehen. Andererseits kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die von der Standeskommission vorgeschlagene neue Obergrenze für die nächsten zehn Jahre ausreicht. Damit nicht in wenigen Jahren eine weitere Revision dieses Gesetzes diskutiert werden muss, soll der Höchstbetrag auf Fr. 600'000.-- angehoben werden.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser abgelehnt.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Albert Manser zu Art. 4 Abs. 2 mit 25 Ja-Stimmen angenommen.

Art. 5

Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer, Oberegg, beantragt in Art. 5 Abs. 2 folgende Ergänzung des ersten Satzes:

«²...mit Tourismusorganisationen und dem Bezirk Oberegg.»

Sie gibt zu bedenken, dass der Bezirk Oberegg im Tourismus nicht auf einen starken Partner wie der VAT AI abstellen kann. Sie möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob diese Situation im angekündigten Bericht über die Wertschöpfung des Tourismus berücksichtigt wird. Sie nimmt im Weiteren auf die in der Botschaft angesprochene Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen für seine Aufwendungen im Bereich des Tourismus Bezug. Da in Art. 5 Abs. 2 nur Tourismusorganisationen namentlich genannt sind, mit denen die Standeskommission Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, soll in dieser Bestimmung auch der Bezirk Oberegg erwähnt werden.

Landammann Daniel Fässler beantragt die Ablehnung des Antrags. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg ist auch mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut weiterhin möglich. Wenn die Bezirke in der Bestimmung aufgeführt werden sollen, müsste man konsequenterweise alle Bezirke erwähnen. Davon sollte jedoch abgesehen werden, da die heutige homogene Tourismusstruktur, dass die Bezirke im inneren Landesteil keine eigenen touristischen Leistungen anbieten, ein Vorteil der Tourismusregion Appenzell gegenüber anderen Destinationen ist. Für Oberegg wäre eher die Tourismusorganisation im Kanton Appenzell A.Rh. mit einer Leistungsvereinbarung zu verpflichten, für den Bezirk Oberegg entsprechende Leistungen zu erbringen. Mit der Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg werden zum Teil Leistungen finanziert, die in anderen Bezirken nicht finanziert werden. Dies ist ein Ausgleich dafür, dass der VAT AI keine direkten Leistungen im Bereich des Tourismus für das Gebiet Oberegg erbringt. Landammann Daniel Fässler versichert, dass der Bezirk Oberegg auch künftig mit den finanziellen Mitteln für das Anbieten von Tourismusdienstleistungen versehen wird. Wenn ein begründeter Bedarf für mehr Tourismusmittel angemeldet wird, wird die Standeskommission deren Bereitstellung ernsthaft prüfen. Schliesslich weist er darauf hin, dass der Zweck des VAT AI gemäss dessen Statuten eigentlich nicht auf den inneren Landesteil beschränkt wäre. Somit könnte der Bezirk Oberegg auf den VAT AI zugehen und gemeinsam mit diesem die Frage klären, was getan werden könnte, um den Bezirk Oberegg stärker einzubeziehen. Dabei könnte sich zeigen, ob eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem VAT AI oder eine strukturierte Kooperation mit der Ausserrhoder Tourismusorganisation sinnvoller ist.

Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer zieht ihren Antrag zurück.

Art. 6

Grossrat Josef Manser, Schwende, bringt zu Art. 6 Abs. 1 die Anregung an, ob nicht der VAT AI im Auftrag des Kantons die Kurtaxen erheben und diese direkt vereinnahmen sollte. Er führt dazu aus, dass die Kurtaxen bereits vor 1999 vom VAT AI eingezogen wurden und direkt in dessen Kasse flossen. Da der VAT AI heute bereits Inkassostelle für die als Kurtaxen zu entrichtenden Beiträge ist, können mit dieser einfachen Regelung unnötige Wege und bürokratische Verfahren vermieden werden.

Landammann Daniel Fässler ersucht den Grossen Rat, Art. 6 Abs. 1 gemäss Vorschlag der Standeskommission zu belassen. Gläubiger der Kurtaxe ist der Kanton, nicht der VAT AI. Der Kanton hat die einbezahlten Gelder zu verwalten. Der Kanton kann aber dem VAT AI die Erhebung der Kurtaxe vertraglich übertragen, wie dies heute geschieht. Es gibt keinen Grund, in Zukunft davon abzugehen. Die heutige Lösung enthält keinen unnötigen bürokratischen Auf-

wand. Es wäre aber falsch, die Gelder direkt in die Rechnung des VAT AI einfließen zu lassen. Auch im Bezirk Oberegg werden Kurtaxen erhoben, beispielsweise für Ferienhäuser. Von diesen Mitteln hätte der Bezirk Oberegg nichts, wenn diese direkt in die Rechnung des VAT AI fließen würden. Es obliegt dem Kanton, diese Gelder entgegen zu nehmen und über die Verwendung zu befinden.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt, Art. 8 Abs. 1 lit. d wie folgt zu fassen:

«d) Personen, die länger als einen Monat im Kanton ihrem Beruf nachgehen oder eine Aus- oder Weiterbildung besuchen.»

Es soll nicht zwischen Monteuren und Geschäftsleuten, die sich zu beruflichen Zwecken im Kanton aufhalten, unterschieden werden. Diese Kurzaufenthalter sollen im ersten Monat im Hotel oder im Ferienhaus die Kurtaxen bezahlen. Damit soll verhindert werden, dass Geschäftsleute, die in einem Hotel ein Seminar besuchen oder geschäftlich in Appenzell weilen, sich auf die Regelung in lit. d beziehen und einen Kurzaufenthalt für einen Arbeitseinsatz geltend machen. Wer jedoch länger als einen Monat in Appenzell weilt und arbeitet, soll von der Kurtaxe befreit werden.

Landammann Daniel Fässler votiert auf Ablehnung des Antrags. Er macht bei dieser Gelegenheit bereits auf den Änderungsantrag der WiKo zur nachfolgenden lit. e aufmerksam, der auch von der Standeskommission unterstützt wird. Nach dem Vorschlag der Standeskommission zu lit. d sollen Wochen- und Kurzaufenthalter für Übernachtungen bei Arbeitseinsätzen von der Kurtaxe befreit sein. Wochenaufenthalter sind Personen, die in einer anderen Gemeinde Wohnsitz haben und sich aus beruflichen Gründen hier befinden. Kurzaufenthalter sind ausländische Personen, die während eines beschränkten Zeitraums einer bewilligten oder gemeldeten Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Gesetz macht keine Unterscheidung zwischen Monteuren und Geschäftsleuten. Die von Grossrat Josef Manser angestrebte Befreiung von der Kurtaxe erst bei Arbeitseinsätzen ab einem Monat ist weder zweck- noch rechtmässig, da der Aufenthalt unabhängig seiner Dauer für einen Arbeitseinsatz und nicht in touristischer Absicht erfolgt. Wenn jedoch ein Monteur ausserhalb seines Arbeitseinsatzes am Wochenende in einem Beherbergungsbetrieb im Alpstein übernachtet, dann tut er dies aus touristischen Zwecken, und der Gastgeber hat von ihm eine Kurtaxe zu erheben und abzuliefern. Das Risiko beim Bezug der Kurtaxen sind nicht die Übernachtungsgäste, die sich durch eine andere Auslegung des Gesetzes einen kleinen finanziellen Vorteil verschaffen wollen, sondern vielmehr die Gastgeber, welche mit einer falschen Auslegung der Regelung die vom Gast zu bezahlende Kurtaxe nicht erheben und daher auch nicht abliefern.

Grossrat Josef Manser zieht seinen Antrag zu Art. 8 Abs. 1 lit. d zurück.

Die WiKo beantragt für Art. 8 Abs. 1 lit. e zur Verbesserung der Verständlichkeit folgende Fassung:

«e) Personen für Übernachtungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder dem Erlernen eines Berufs im Kanton.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 8 Abs. 1 lit. e gut.

Art. 9

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt in Art. 9 Abs.1 die Ergänzung der lit. a mit dem Wort «Jugendherbergen».

Zur Begründung wird angeführt, dass Jugendherbergen mit ihrem heute durchwegs guten Standard den Berggasthäusern mindestens gleichgestellt werden sollen.

Landammann Daniel Fässler ersucht um Ablehnung des Antrags. Die Standeskommission hat aufgrund des berechtigten Einwands des VAT AI in der Vernehmlassung, dass es verschiedene Kategorien von Jugendherbergen gibt, den Begriff Jugendherberge aus dem Gesetzestext gestrichen. Abhängig von der Ausstattung eines Betriebs, der sich als Jugendherberge bezeichnet, wird er einem Betrieb in der Hotellerie oder einer Gruppenunterkunft zugeordnet. Damit besteht für eine sachgerechte Zuteilung eine gute Grundlage.

Grossrat Josef Manser zieht seinen Antrag zurück.

Die WiKo beantragt als redaktionelle Änderung in Art. 9 Abs. 1 lit. b den Ersatz des Wortes «bis» durch das Wort «und».

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 9 Abs. 1 lit. b gut.

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt für Art. 9 Abs. 2 am Schluss folgenden Wortlaut:

«²... befinden, für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden und zumindest teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.»

Nur noch als Ferienhaus benutzte Alphütten im Sömmerungsgebiet sollen nicht vom reduzierten Satz für eine Alphütte profitieren können. Diese sollen nach Art. 10 Abs. 1 lit. a eingestuft werden. Deren Eigentümer sollen den vollen Beitrag entrichten müssen.

Landammann Daniel Fässler ersucht um Ablehnung dieses Antrags. Er macht den Hinweis, dass der Begriff Alphütten bereits in der bisherigen Tourismusförderungsgesetzgebung enthalten ist. Darin wird zwischen den als Parahotelleriebetriebe bezeichneten Ferienhäusern und den Alphütten unterschieden. In der geltenden Tourismusförderungsverordnung wird für die Alphütten im Vergleich zu den Ferienhäusern ein reduzierter Beitrag pro Übernachtung erhoben. Diese unterschiedliche Behandlung wollte die Standeskommission auch in die revidierte Gesetzgebung übernehmen, wobei nun aber klar definiert wird, was eine Alphütte ist. Da auch Gebäude ausserhalb des Sömmerungsgebiets als Alphütten bezeichnet werden könnten, wird nun festgeschrieben, dass das Gebäude sich im Sömmerungsgebiet befinden muss, um als Alphütte im Sinne dieses Gesetzes gelten zu können. Landammann Daniel Fässler legt weiter dar, dass für Alphütten im Sömmerungsgebiet dann keine Kurtaxe entrichtet werden muss, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt und keine entgeltlichen Übernachtungen an Drittpersonen angeboten werden. Bei einer teilweisen Nutzung einer Alphütte zu Ferienzwecken, beispielsweise ausserhalb der Sömmerungszeit durch Drittpersonen, ist eine Kurtaxe geschuldet. Für ausschliesslich für Ferienzwecke genutzte Alphütten schlägt die Standeskommission gleich wie bei den zeitweise nichtlandwirtschaftlich genutzten Alphütten die Anwendung eines reduzierten Abgabesatzes vor, da die Unterkünfte im Alpgebiet bei weitem nicht denselben Komfort wie die Hotellerie im Tal bieten können. Aus diesen Gründen soll der Antrag von Grossrat Josef Manser abgelehnt werden.

Grossrat Josef Manser hält an seinem Antrag fest. Eine nur zu Ferienzwecken genutzte Alphütte soll einem Ferienhaus gleichgestellt sein.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Josef Manser zu Art. 9 Abs. 2 gut.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, beantragt in der vom Grossen Rat soeben gutgeheissenen Fassung von Art. 9 Abs. 2 die Streichung des Wortes «zumindest».

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Patrik Koster um Streichung des Wortes «zumindest» in Art. 9 Abs. 2 gut.**Art. 10**

Grossrat Josef Manser, Schwende, beantragt für Art. 10 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

«¹Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen beträgt pro Quadratmeter der Nettowohnfläche zwischen Fr. 4.-- und Fr. 12.--.»

Die Kurtaxen sollen ohne Obergrenze nach der Grösse der Grundfläche entrichtet werden müssen. Im Hinblick auf die knappen Bodenressourcen sollen diejenigen, die viel Land für sich beanspruchen, nicht auch noch belohnt werden.

Landammann Daniel Fässler lehnt den Antrag ab. Er legt dar, warum die Standeskommission für Ferienhäuser statt einer Einzelkurtaxe je Übernachtung eine Jahrespauschale vorschlägt. Wenn jemand sein Ferienhaus selbst nutzt, muss man einschätzen, wievielmals das Ferienhaus genutzt wird. Bei einer Ferienwohnung mit einer Nettowohnfläche von 150m² bewegt sich die Jahrespauschale bei Anwendung des von der Standeskommission vorgeschlagenen Gebührenrahmens zwischen Fr. 600.-- und Fr. 1'500.--. Dies ist im Vergleich zu Gastrobetrieben, von denen bei Anwendung der in der Revisionsvorlage zur Tourismusförderungsverordnung vorgesehenen Ansätze bei 50 Sitzplätzen eine Jahrespauschale von Fr. 250.-- erhoben werden soll, eine sehr hohe Abgabe. Es gilt darauf zu achten, dass die Höhe der Jahrespauschale in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Einzelkurtaxe steht. Eine Obergrenze für die anrechenbare Nettowohnfläche wird deshalb vorgeschlagen, da bei Ferienhäusern ab einer Fläche von rund 150m² die darüberhinausgehenden Flächen erfahrungsgemäss nicht für die Bereitstellung von mehr Betten, sondern zur Verbesserung des Komforts genutzt werden.

Grossrat Josef Manser zieht den Antrag zu Art. 10 Abs. 1 zurück.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, beantragt in Art. 10 Abs. 2 lit. c den Ersatz der Passage «pro Schlafplatz zwischen Fr. 10.-- und Fr. 35.-- » durch die Wendung «pauschal zwischen Fr. 150.-- und Fr. 200.--».

Zur Begründung führt er an, dass mit der Festlegung einer Pauschale vermieden werden soll, dass die Schlafplätze gezählt werden müssen.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass es im Kanton nicht viele solcher Ferienheime oder Klubhäuser gibt und die Anzahl der Betten in der Regel im Internet ersichtlich ist. Daher ist die Anzahl Schlafplätze leicht festzustellen. Bei dieser Sachlage ist es angemessen, nicht mit einer Gesamtpauschale zu operieren, sondern die Abgabe nach den Schlafplätzen zu bemessen. Der Antrag soll daher abgelehnt werden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Romeo Premerlani zu Art. 10 Abs. 2 lit. c ab.**Art. 11 bis 12**

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Die WiKo beantragt in Art. 13 Abs. 2 den Ersatz des Begriffs «abgabepflichtige Personen» durch das Wort «Abgabepflichtigen».

Die Tourismusabgabe ist nicht nur zum Nutzen der abgabepflichtigen natürlichen Personen einzusetzen, wie dies die Formulierung gemäss Antrag der Standeskommission suggerieren könnte, sondern auch der abgabepflichtigen juristischen Personen. Die Verwendung des Wortes «Abgabepflichtigen» dient der besseren Verständlichkeit.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 13 Abs. 2 gut.**Art. 14**

Die WiKo beantragt in Art. 14 Abs. 1 den Ersatz des Begriffs «Wohnsitz» durch den Begriff «Geschäftsbetrieb».

Zur Begründung wird angeführt, dass der Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht der Inhaber von Einzelunternehmen nicht deren privater Wohnsitz, sondern der Ort des Geschäftsbetriebs ist, da dort der Nutzen aus dem Tourismus anfällt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 14 Abs. 1 gut.

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt, in Art. 14 Abs. 2 am Schluss nur von Bergbahnen zu sprechen, nicht von Seil- und Bergbahnen:

«²..., sowie von Bergbahnen.»

Er führt aus, dass für ihn Seil- und Bergbahnen identische Begriffe seien. Somit sind nicht beide zu nennen.

Landammann Daniel Fässler spricht sich für die Beibehaltung der von der Standeskommission beantragten Formulierung aus, da der Begriff «Seil- und Bergbahnen» hin und wieder anzutreffen ist. Mit der Aufteilung würde allenfalls ein unnötiger Interpretationsspielraum geschaffen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Neff zu Art. 14 Abs. 2 ab.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich, ob Vereine, die mit Veranstaltungen Umsätze generieren, wie der Fussballclub Appenzell mit dem Grümpeltturnier, auch der Abgabepflicht gemäss Art. 14 unterliegen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass das Volkswirtschaftsdepartement diese Frage abklären wird.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht eine Erläuterung, was alles mit der in Art. 16 Abs. 1 lit. b genannten landwirtschaftlichen Urproduktion erfasst ist.

Landeshauptmann Stefan Müller teilt mit, dass darunter die Herstellung landwirtschaftlicher Rohprodukte wie Milch oder Fleisch verstanden wird. Die Weiterverarbeitung der Rohprodukte als Joghurt oder Käse fällt nicht darunter.

Grossrat Martin Breitenmoser möchte die Gründe hören, warum laut Art. 16 Abs. 1 lit. c Milchsammelstellen und Viehhändler von der Abgabe befreit sein sollen.

Landeshauptmann Stefan Müller und Landammann Daniel Fässler weisen darauf hin, dass diese Regelung dem bisherigen Recht entspricht. Sie hat sich in der Praxis etabliert und macht in Kombination mit der ebenfalls befreiten Urproduktion auch Sinn. Der Viehhändler kauft Rinder, die aus der landwirtschaftlichen Urproduktion kommen und verkauft diese weiter. Im Übrigen hat er keinen Nutzen aus dem Tourismus, was die Befreiung richtig erscheinen lässt.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt die Streichung der Viehhändler aus Art. 16 Abs. 1 lit. c.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, spricht sich gegen diesen Antrag aus. Er könnte dazu führen, dass die Viehhändler nicht mehr auf die Alpen gehen und Vieh kaufen, wenn sie einen Tourismusförderungsbeitrag leisten müssen.

Landeshauptmann Stefan Müller erinnert nochmals an die Definition der landwirtschaftlichen Urproduktion. Die Urproduktion ist nach dieser Bestimmung von der Abgabe befreit. Ein Viehhändler kann als an der Urproduktion Beteiligter angesehen werden. Die Befreiung der Viehhändler von der Tourismusförderungsabgabe ist daher sinnvoll.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser ab.

Art. 17 bis 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Grossrat Josef Manser, Schwende, erkundigt sich, ob der VAT AI auch mit der neuen Regelung von Art. 24 Abs. 3 und 4 für das Inkasso der Abgaben entschädigt wird.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass nach Art. 24 Abs. 3 die Veranlagung und der Bezug an Dritte übertragen werden können. Für den VAT AI ändert sich damit nichts. Der VAT AI wurde für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben bisher im Rahmen der Gesamtsubventionierung sämtlicher Dienstleistungen entschädigt. Darüber hinaus dürfte auch künftig keine separate Bezugsabgeltung gewährt werden. Der Kanton wird diese Punkte noch mit dem VAT AI besprechen. Vielleicht ist eine Leistungsvereinbarung mit dem VAT AI nötig, in welcher die Pflichten und Rechte des VAT AI klarer geregelt werden.

Art. 25 bis 26

Keine Bemerkungen.

Grossrat Martin Breitenmoser kommt auf den von der Standeskommission beigelegten Entwurf zur Tourismusförderungsverordnung zu sprechen. Er regt an, dass die Liste der Abgabepflichtigen in Art. 7 Abs. 1 mit den Klosterläden und Hofläden ergänzt werden soll.

Die Standeskommission nimmt diese Anregung zur Prüfung entgegen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

10. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop)

27/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Der Präsident der BauKo, Grossrat Patrik Koster, stellt das Geschäft vor. Die Vorlage wurde nötig, weil bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft sowie bei den Gerichten, die im Unteren Ziel untergebracht sind, ungenügende Platzverhältnisse bestehen und das Gebäude dringlich totalsaniert werden muss. Zudem sind auch beim Landesarchiv sowie bei der Kantons- und der Volksbibliothek die räumlichen Verhältnisse ungenügend. Schliesslich besteht für die in der Landeskanzlei und der Neuen Kanzlei platzierten Ämter kein genügendes Platzangebot. Es dürfte daher unbestritten sein, dass die Verwaltung mehr Raum braucht.

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft, die gemeinsam an einem Ort platziert werden sollten, müssen nahe an einer Hauptachse untergebracht werden. Die anderen Verwaltungsstellen sowie die Bibliotheken sollten demgegenüber an einem zentralen Standort angesiedelt werden. Für die Gerichte wäre es ebenfalls von Vorteil, wenn sie im Dorf untergebracht werden könnten.

Für die Platzierung der verschiedenen Verwaltungsstellen wurden mehrere Örtlichkeiten geprüft, so auf dem Spitalareal und im Kapuzinerkloster, aber auch mit einer Erweiterung beim alten Zeughaus. Diese Lösungen kommen aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Deshalb wird ein Neubau auf der Liegenschaft des alten Coop und der benachbarten Liegenschaft, Marktgasse 16, vorgeschlagen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden an einem anderen Platz untergebracht. Dieser Neubau würde es möglich machen, die restlichen Amtsstellen, in denen heute Platzprobleme bestehen, in einem Gebäude unterzubringen.

Die BauKo hat das Geschäft eingehend beraten. Sie beantragt dem Grossen Rat mit einer Gegenstimme, dem Antrag der Standeskommission zuzustimmen.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, unterstützt den von der Standeskommission vorgeschlagenen Weg. Mit diesem Neubau kann den Raumbedürfnissen aus verschiedensten Bereichen der Verwaltung auf der Basis einer massvollen Erweiterung Rechnung getragen werden. So können vor allem mit der gemeinsamen Platzierung von Landesarchiv und Volks- sowie Kantonsbibliothek wertvolle Synergien geschaffen werden. Er unterstützt das geplante Vorhaben, welches zukunftsgerichtet ist und ein effizientes Miteinander an einem zentralen Standort ermöglicht.

Bauherr Ruedi Ulmann ergänzt die Ausführungen des Präsidenten der BauKo dahingehend, dass gemäss den durchgeführten Abklärungen die Liegenschaft des alten Coop als Standort für das neue Verwaltungsgebäude ideal ist. Sie ist sehr zentral gelegen und mit dem Landsgemeindeplatz und dem Zielplatz bestehen in unmittelbarer Nähe genügend Parkplätze. Sodann hat sich eine Zusammenlegung von Kantons- und Volksbibliothek als ideale Lösung erwiesen. Diesbezüglich wurden auch bereits erste Gespräche mit den Bezirken und den Schulgemeinden geführt und es wurde bereits ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet. Ebenfalls erste Gespräche wurden mit der Fachkommission Heimatschutz und der Feuerschaugemeinde bezüglich der Kompatibilität des neuen Gebäudes mit der am fraglichen Ort bestehenden Ortsbildschutzzone geführt. Bereits gemachte Planungsskizzen zeigen, wie das Verwaltungsgebäude ideal in die bestehende Umgebung eingepasst werden kann. Das Gebäude soll zwei Untergeschosse und drei Obergeschosse erhalten.

Weiter führt er aus, dass für die Ämter der kantonalen Verwaltung, die im neuen Gebäude untergebracht würden, derzeit Fremdmieten von Fr. 125'000.-- pro Jahr bezahlt werden. Beim Unteren Ziel ist zu beachten, dass die Raumkosten des Gerichts von Fr. 51'000.-- pro Jahr nicht

sofort wegfallen, da der dort freiwerdende Raum bis zur Realisierung einer Ersatzlösung für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft durch diese Amtsstellen belegt wird.

Die Standeskommission hat sich beim neuen Verwaltungsgebäude wie schon beim Hallenbadneubau und beim Spitalneubau für die Einholung eines Rahmenkredits entschieden. Im Falle einer Ablehnung der Landsgemeindevorlage erweist sich dieses Vorgehen als günstiger als wenn man bereits ein ausgearbeitetes Bauprojekt hat.

Die derzeitigen Mieter des alten Coop wurden bereits darüber informiert, dass die bestehenden Mietverhältnisse mit der Annahme des Kredits durch die Landsgemeinde auslaufen würden. Es wurden jedoch noch keine Kündigungen ausgesprochen.

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt dem Grossen Rat, dem Geschäft zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer 1

Grossrat Josef Koch, Gonten, stellt die Frage in den Raum, wie lange die Landsgemeinde noch bereit ist, so hohe Kredite zu gewähren, obwohl sich derzeit weder das Hallenbad noch das Spital im Bau befinden und auch mit der Sanierung der Eggerstandenstrasse noch nicht begonnen wurde.

Bauherr Ruedi Ulmann entgegnet, dass er unter dem Traktandum Mitteilungen und Allfälliges über den aktuellen Stand der Arbeiten beim Neubau Hallenbad und beim Spitalneubau informieren wird. Er macht darauf aufmerksam, dass bei solch grossen Projekten aufwendige Planungsprozesse notwendig sind, die entsprechend Zeit in Anspruch nehmen. Die Zeitpläne für diese Arbeiten wurden bereits in den Landsgemeindemandaten aufgezeigt. Es wird alles daran gesetzt, dass diese Zeitpläne eingehalten werden können.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, ist erstaunt darüber, dass in der Botschaft zu diesem Geschäft die Ludothek nicht erwähnt wurde. Ihrer Meinung nach wäre es sinnvoll und es könnten weitere Synergien genutzt werden, wenn die Volksbibliothek und die Ludothek im gleichen Gebäude untergebracht werden, da Familien oft beide Institutionen nutzen. Die Frage der Unterbringung der Ludothek stellt sich jetzt ganz besonders, da sich diese vorübergehend in der ehemaligen Küche des Spitals befindet und der Verein immer noch auf der Suche nach einem neuen Standort ist. Sie möchte von der Standeskommission gerne wissen, ob mit den Betreibern der Ludothek entsprechende Gespräche geführt wurden und wenn ja, weshalb man sich gegen eine Unterbringung der Ludothek im neuen Verwaltungsgebäude ausgesprochen hat.

Diese Anfrage wird von Bauherr Ruedi Ulmann dahingehend beantwortet, dass seines Wissens keine konkreten Abklärungen getätigt und seinerseits auch keine Gespräche mit den Betreiberinnen der Ludothek geführt wurden. Da es sich bei der Ludothek um ein privates Angebot handelt, besteht seiner Meinung nach kein Anspruch auf eine Platzierung im neuen Verwaltungsgebäude.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig äussert den Wunsch, dass noch entsprechende Gespräche mit dem Verein Ludothek geführt werden.

Landammann Daniel Fässler informiert darüber, dass Anfang Oktober ein Treffen einer Delegation der Standeskommission mit Vertretern und Vertreterinnen der Bezirke und Schulgemeinden stattgefunden hat. Dabei wurde die Frage bezüglich eines Einbezugs der Ludothek in das neue Verwaltungsgebäude ebenfalls angesprochen. Diese Frage musste an jener Sitzung offen ge-

lassen werden, er habe aber den Teilnehmenden zugesichert, dass die Standeskommission entsprechende Abklärungen tätigt.

Grossrat Josef Koch, Gonten, nimmt Bezug auf die Mietzinse, welche für die angemieteten Räumlichkeiten aufgelistet sind. Er geht davon, dass auch für das neue Verwaltungsgebäude entsprechende Kosten anfallen werden. Zudem möchte er gerne wissen, ob die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den heute vom Bauernverband gemieteten Büroräumlichkeiten im Hoferbad allenfalls nicht zufrieden sind und deshalb die Übersiedlung des Gesundheits- und Sozialdepartements ins neue Verwaltungsgebäude geplant werde.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass für die kantonalen Amtsstellen, die in kantonseigenen Gebäuden untergebracht sind, grundsätzlich keine Mietzinse verrechnet werden. Für die Verwaltungsstellen, die in das neue Verwaltungsgebäude umziehen würden, sind denn auch keine Mieten geplant. Statthalter Antonia Fässler ergänzt, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement mit den Büroräumlichkeiten im Hoferbad absolut zufrieden ist. Mit dem Verwaltungsneubau könnte aber die Möglichkeit genutzt werden, die extern eingemieteten Amtsstellen in einem kantonseigenen Gebäude unterzubringen.

Ziffer 2

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

11. Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen»

21/1/2018: Bericht Büro Grosser Rat
21/1/2018: Antrag Standeskommission
Referenten: Grossratspräsident Franz Fässler
Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossratspräsident Franz Fässler informiert den Grossen Rat über den Bericht des Büros bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der von Daniela Mittelholzer und Martin Pfister überbrachten Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen». Aufgrund der Auswertung der eingereichten Unterschriftenbögen kann festgestellt werden, dass 165 Personen als Initianten und Initiantinnen anerkannt werden können. Im Weiteren enthält die Initiative einen konkreten Gesetzesvorschlag, der weder kantonalem noch Bundesrecht widerspricht und auch dem Gebot der Einheit der Materie entspricht. Das Büro hat somit festgestellt, dass die Initiative gültig ist. Da diese am 29. Mai eingereicht worden ist, muss sie der Landsgemeinde 2019 unterbreitet werden, sofern der Grosse Rat nicht eine Verschiebung beschliesst.

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

Die Initiative wird vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung für gültig erklärt.

Der Präsident der SoKo, Grossrat Herbert Wyss, stellt die inhaltliche Prüfung der Initiative durch die SoKo vor. Die Initiative verlangt zu Art. 23 des Gesundheitsgesetzes einen zusätzlichen Absatz, welcher überregionale Kooperationen, insbesondere mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen, verlangt. Wie der Botschaft zu entnehmen ist, ist die Standeskommission skeptisch, ob die angestrebte Zentralisierung zu den gewünschten Kosteneinsparungen führen würde. Die Standeskommission geht davon aus, dass eine Zentralisierung eher einen Teuerungseffekt hätte. Weiter würde sich auch die Frage stellen, welche Konsequenzen eine gemeinsame Spitalliste nach sich ziehen würde. Es bestünde das Risiko, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als kleinster Partner viel Selbstbestimmung, Handlungs- und Versorgungsmöglichkeiten verlieren würde.

Weiter hält er fest, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit der von den Initianten gewünschten gesetzlichen Regelung die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen sowie allenfalls weitere Kantone nicht verpflichten kann, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. So hat der Ausserrhoder Gesundheitsdirektor Mathias Weishaupt anlässlich der Kantonsratssitzung vom 24. September 2018 bereits festgehalten, dass die Gründung eines Gesundheitskantons Ostschweiz für die Ausserrhoder Regierung kein Thema ist.

Die SoKo lehnt die Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen» mit sechs Stimmen bei einer Enthaltung ab. Im Weiteren hat die SoKo einstimmig beschlossen, keinen Gegenvorschlag vorzubringen.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass der Kanton insbesondere im Bereich der Spitalplanung grundsätzlich den Auftrag hat, koordiniert vorzugehen. Die Standeskommission steht diesem gesetzlichen Auftrag positiv gegenüber. So sind bereits verschiedene Koordinationsbestrebungen unternommen worden, welche in der Richtung dem von den Initianten gewünschten Ziel entsprechen. Die Kosteneinsparung im Gesundheitswesen, die auch mit der Initiative verlangt wird, ist ein ständiges Ziel. Mit der Bildung einer Gesundheitsregion Säntis kann dieses Ziel aber nicht erreicht werden, denn mit einer Konzentration der Spitalleistungen allein kann keine Kosteneinsparung erreicht werden.

Die Ständekommission ist der Meinung, dass die Initiative etwas anstrebt, was für den kleinen Kanton Appenzell I.Rh. nicht zielführend ist. Die Initiative braucht es nicht, da die bestehende gesetzliche Grundlage schon heute eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ermöglicht. Wie bereits vom Präsidenten der SoKo erwähnt, würde die Pflicht, eine Versorgungsregion zu bilden, den Handlungsraum sehr einschränken. Zudem hat sich der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. bereits in dem Sinne geäußert, dass für ihn eine Bildung einer solchen Versorgungsregion kein Thema ist. Die Ständekommission ersucht den Grossen Rat deshalb, die Initiative mit ablehnendem Antrag an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält fest, dass das Kostenbewusstsein der Bevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. gross ist und auch das Vertrauen in die Hausärzte besteht. Er ist der Meinung, dass der Trumpf mit einer eigenständigen Gesundheitsgrundversorgung im Kanton nicht aus der Hand gegeben werden sollte. Es solle aber weiterhin mit anderen Spitälern, insbesondere in den einzelnen Fachbereichen, zusammengearbeitet werden. Er spricht sich aber explizit gegen die Initiative aus.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, meint, dass der Ansatz der Initiative grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Die derzeitigen Entwicklungen im Gesundheitswesen rufen nach einer überregionalen Zusammenarbeit. Wenn die Regionen und Kantone nicht Hand dazu bieten, könnte es so weit kommen, dass der Bund das Gesundheitswesen ganz an die Hand nehmen wird. Dies ist sicher nicht im Sinne der Kantone. Deshalb sollte eine überregionale Zusammenarbeit in die Wege geleitet werden. Er ersucht deshalb die Ständekommission, die Entwicklung im Auge zu behalten und den Grundgedanken der Initiative aufzunehmen und die regionale Zusammenarbeit zu fördern.

In Beantwortung des Votums von Grossrat Martin Breitenmoser hält Statthalter Antonia Fässler fest, dass die Ständekommission offen für solche Gespräche ist. Sie weist darauf hin, dass bereits verschiedene Verträge mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen bestehen und damit bereits eine Koordination existiert. Sollte der Bund weitere Zentralisierungsschritte anstreben, müsste er auch für die entsprechenden Kosten aufkommen. Sie vertritt gleichzeitig aber auch die Meinung, dass eine vollständige Regionalisierung für den Kanton keine Vorteile bringt.

Die Initiative wird mit 44 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Landsgemeinde weitergeleitet.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

12. Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VZG)

22/1/2018: Antrag Standeskommission
22/1/2018: Antrag SoKo
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, dass an der diesjährigen Landsgemeinde das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell angenommen wurde. Ergänzend zu diesem Gesetz liegt nun die Verordnung vor. Der Verordnungsentwurf ist bereits zusammen mit dem Gesetz einer breiten Vernehmlassung unterzogen worden. Zudem wurde der Entwurf dem Grossen Rat zusammen mit dem Gesetz an der Session vom Dezember 2017 zur Orientierung unterbreitet. Die Eignerstrategie des Kantons wird die Standeskommission voraussichtlich im letzten Quartal des Jahres definitiv verabschieden.

Die SoKo beantragt zu einzelnen Artikeln Änderungen. Die Antragstellung und die Erläuterungen werden in der Detailberatung vorgenommen.

Eintreten wird beschlossen.

Art. 1

Die SoKo beantragt den Ersatz der Marginale «Geltungsbereich» durch «Zweck», zumal auch in der Botschaft zu Art. 1 das Wort «Zweck» verwendet wird.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo gut.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt in Art. 3 Abs. 1 für den zweiten Satz folgenden Wortlaut:

«¹.... Das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Finanzdepartement sind im Verwaltungsrat je mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher vertreten.»

Er begründet den Antrag dahingehend, dass in einem so wichtigen Verwaltungsrat die beiden Departemente nicht nur mit einem Mitglied, sondern je mit dem Departementschef vertreten sein müssen. Damit können sich die betreffenden Mitglieder der Standeskommission nicht hinter dem Verwaltungsrat verstecken, wenn es um die Übernahme der Verantwortung für allfällige Fehlleistungen der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums geht. Er erinnert an die Regelung im Kantonalbankgesetz, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass ein Standeskommissionsmitglied im Bankrat sitzen muss.

Statthalter Antonia Fässler lehnt den Antrag ab. Der von der Standeskommission vorgeschlagene Wortlaut bietet mehr Flexibilität.

Auch Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, setzt sich für das Festhalten am vorgeschlagenen Wortlaut ein. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin der beteiligten Departemente aus irgendeinem Grund ausfällt, soll eine Person aus dem Departement die Vertretung übernehmen können.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, hält den Ausführungen des Vorredners entgegen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Grossen Rat gewählt sind. Deren Vertretung durch eine nicht gewählte Person ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg Bless, Appenzell, unterstützt aus Flexibilitätsüberlegungen den Regelungsvorschlag der Standeskommission ebenfalls.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler zu Art. 3 Abs. 1 ab.

Die SoKo beantragt die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 mit folgendem Satz:

«²...Weiter ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu berücksichtigen.»

Die SoKo möchte mit dieser Ergänzung die Standeskommission und den Verwaltungsrat in die Pflicht nehmen, bei der Suche nach fachlich kompetenten Kandidaten und Kandidatinnen auch die Geschlechterfrage zu berücksichtigen. Von einer Verpflichtung zu einer fixen Quote soll aber abgesehen werden.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass die Standeskommission Verständnis für das Grundanliegen hat, aber einer Regelung zu einem einzelnen Organ aus Gründen der Systematik skeptisch gegenübersteht. Eine Regelung zur Förderung der Frauenquote würde eher in die Verfassung gehören. Zudem könnte die Regelung die Suche nach geeigneten Personen erschweren.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, spricht sich gegen den Antrag aus. Dass Frauen im Verwaltungsrat vertreten sein sollen, hält er für sinnvoll. Eine Verpflichtung für eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist für ihn aber nicht zweckmässig, da es bereits ohne diese Regelung genug schwierig sein dürfte, geeignete Personen für diese Funktion zu gewinnen.

Grossrätin Ruth Corninboeuf-Schiegg, Appenzell, hält entgegen der Meinung des Vorredners eine angemessene Vertretung der Geschlechter für wichtig.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, votiert auf Ablehnung des Antrags. Die Gesetzeserlasse sollen auf das Notwendige beschränkt und nicht mit Genderregelungen erweitert werden.

Landammann Daniel Fässler weist auf eine gewisse Unschärfe der beantragten Ergänzung hin. Aus dem Wortlaut «zu berücksichtigen» ergibt sich nicht, ob die angemessene Vertretung der Geschlechter lediglich anzustreben oder zwingend umzusetzen ist.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, präzisiert den Antrag der SoKo dahingehend, dass eine angemessene Vertretung der Geschlechter anzustreben ist.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt den Antrag der SoKo. Da die angemessene Vertretung der Geschlechter auch heute oftmals noch nicht gewährleistet ist, muss sie immer wieder eingefordert werden.

Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg Bless schliesst sich dem Votum ihrer Vorrednerin an. Im zu beurteilenden Fall hält sie eine angemessene Vertretung der Geschlechter für besonders sinnvoll, weil im Spital viele Frauen angestellt sind.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der SoKo zu Art. 3 Abs. 2 mit 25 Nein-Stimmen ab.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die SoKo beantragt zu Art. 5 Abs. 2 lit. b folgende Fassung:

«b) Erlass eines Reglements über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung;»

Nach Auffassung der SoKo wird mit der Wendung «Aufgaben und Kompetenzen» der Inhalt des Reglements präziser definiert als mit dem Begriff «Befugnisse».

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 5 Abs. 2 lit. b gut.

Die SoKo beantragt zu Art. 5 Abs. 2 lit. c folgende Fassung:

«c) Wahlvorschlag für den Vorsitz und Ernennung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;»

Die SoKo vermisst eine Regelung dazu, wer die Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vornimmt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 5 Abs. 2 lit. c gut.

Die SoKo beantragt die Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 mit einer lit. h mit folgender Fassung:

«h) periodische Berichterstattung gegenüber der Standeskommission über seine Tätigkeit und den Stand der Zielerreichung.»

Mit der Ergänzung will die SoKo die Information der Standeskommission über den Geschäftsgang des Gesundheitszentrums sicherstellen. Auch wenn der Zugang zu Informationen bereits über die beiden Departementsvertretungen im Verwaltungsrat verfügbar sind, ist es in Anbetracht der Grösse der Institution und deren Umsatz von Bedeutung, dass der Standeskommission direkt Bericht erstattet wird.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 5 Abs. 2 lit. h gut.**Art. 6 bis 10**

Keine Bemerkungen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, macht im Namen der SoKo eine Anmerkung zur Pflege der Sozialpartnerschaft. Die SoKo legt aufgrund des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen Wert auf eine proaktive Pflege der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums. Auch wenn sich das Personal nicht selber organisieren sollte, soll der Kontakt mit den regionalen Branchenverbänden gesucht werden. Die SoKo vertraut darauf, dass dem Anliegen auch ohne eine entsprechende Regelung in der Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell Rechnung getragen wird.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, verweist auf die Ausführungen in der Botschaft, dass die Standeskommission im Prinzip nicht gegen eine Personalkommission ist, diese aber nicht in der Verordnungsebene vorschreiben will. Die Verankerung einer Personalkommission in der Verordnung wäre eine Wertschätzung gegenüber den Arbeitnehmenden, die im Gesundheitszentrum einen wichtigen Beitrag leisten. Er beantragt auf die zweite Lesung hin eine entsprechende Ergänzung. Die Geschäftsleitung und die Personalkommission sollen in regelmässigen Gesprächen möglichst einvernehmlich Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Diese Zielsetzung soll in einem neuen Artikel mit der Marginalie «Sozialpartnerschaft» festgelegt werden.

Statthalter Antonia Fässler gesteht zu, dass in der Sozialpartnerschaft eine Personalkommission sinnvoll ist. Die Kommission soll aber nicht als Organ des Gesundheitszentrums in die Ver-

ordnung aufgenommen werden. Zu prüfen wäre allenfalls die Ergänzung der Eignerstrategie mit einem neuen Absatz.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, rät dringlich davon ab, eine Personalkommission als Organ des Gesundheitszentrums in die Verordnung aufzunehmen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani ab.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell mit den beschlossenen Änderungen angenommen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

13. Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

16/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt in ihrem Eintretensvotum aus, dass die Volksabstimmung über das neue Geldspielgesetz am 10. Juni 2018 durch das Volk angenommen wurde und voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird. In einem nächsten Schritt ist ein neues Geldspielkonkordat zu schaffen. Dieses kann allerdings erst im Jahr 2020 in Kraft gesetzt werden. Zur Überbrückung ist eine Zusatzvereinbarung notwendig. Diese tritt ausser Kraft, sobald das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat in Kraft tritt.

Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die Zusatzvereinbarung anzunehmen.

Landesfährnich Martin Bürki bestätigt, dass die Zusatzvereinbarung notwendig ist, weil das Konkordat nicht innert Frist in Kraft treten kann.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten wird vom Grossen Rat verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

14. Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen und des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

15/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Die Präsidentin der ReKo, Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, führt aus, dass der Grosse Rat im Jahre 1976 den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen beschlossen hat. Seit dem 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten, womit das Konkordat überflüssig geworden ist und aus der Gesetzessammlung entfernt werden kann. Sodann ist der Kanton 1973 dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche beigetreten. Auch hier hat die Schweizerische Zivilprozessordnung eine abschliessende Neuregelung gebracht, womit auch der Beitrittsbeschluss für dieses Konkordat aufgehoben werden kann. Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die beiden Grossratsbeschlüsse wie vorgelegt zu verabschieden.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

Der Grossratsbeschluss über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen wird angenommen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

Der Grossratsbeschluss über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen wird vom Grossen Rat angenommen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

15. Geschäftsbericht 2017 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

23/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Statthalter Antonia Fässler

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht vor. Dieser bietet einen Überblick über das zurückliegende Geschäftsjahr und enthält im Anhang verschiedene statistische Werte. Die Familienausgleichskasse schliesst das Geschäftsjahr 2017 mit einem Verlust von gut Fr. 54'000.-- ab. Der Hauptgrund für dieses leichte Negativergebnis liegt hauptsächlich beim Rückgang der Arbeitnehmerbeiträge. Dank einer guten Nettoperformance der Finanzanlagen konnte der Verlust in Grenzen gehalten werden. Die Reserven der Familienausgleichskasse liegen bei Fr. 3.686 Mio., was 64% der Jahresausgaben 2017 entspricht. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Im Weiteren informiert Statthalter Antonia Fässler darüber, dass die Standeskommission beschlossen hat, die Beitragssätze unverändert zu belassen.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Der Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden genehmigt.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

16. Landrechtsgesuche

28/1/2018: Bericht ReKo
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Iljir Sulejmani-Rashiti**, geboren 1974 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, verheiratet, in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Altuna Sulejmani**, geboren 1998, und **Bleron Sulejmani**, geboren 2003, alle wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell
- **Simona Iadarola**, geboren 1999 in Herisau AR, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft beim Böhleli 8 in Appenzell
- **Hartwig Fleissner-Kästner**, geboren 1965 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Marion Fleissner-Kästner**, geboren 1967 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft an der Hauptgasse 27 in Appenzell
- **Mile Milic-Saric**, geboren 1980 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell

17. Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Im Anschluss an die Landrechtsgesuche behandelt der Grosse Rat ein Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

18. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Alfred Koller, Appenzell, berichtet von einer Asylantenfamilie mit zwei Kindern, die in einer eigenen Wohnung in Appenzell lebt und ein eigenes Auto hat. Er möchte gerne wissen, wie dies finanziell möglich ist, obwohl keines der Familienangehörigen einer Arbeit nachgeht.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge einen Anspruch auf reduzierte Sozialhilfe haben. Im konkreten Fall geht es um eine Familie im Asylverfahren. Solche Personen haben Anspruch auf eine Unterkunft. Da in den Asylunterkünften des Kantons kein Platz für die Familie mehr war, musste diese in einer externen Wohnung untergebracht werden, welche vom Kanton gemietet wird. Neben der Unterkunft werden für diese Personen die Krankenkassenprämien, die Franchisen und der Selbstbehalt bezahlt. Ausserdem kommt der Kanton für die Deckung des Lebensbedarfs auf, also für Nahrung, Kleider, Telefon etc. Für diese Auslagen erhalten Flüchtlinge pro Tag Fr. 13.-- für sich und Fr. 8.-- pro Kind. Zudem können Asylsuchende im Beschäftigungsprogramm des Asylzentrums mitarbeiten, womit sie im Monat bis zu maximal Fr. 400.-- dazuverdienen können. Im Weiteren gibt es auch einige Flüchtlinge, die ihren Unterhalt selber verdienen, indem sie einer geregelten Arbeit nachgehen. Für allfällige Autos müssten Asylsuchende selber aufkommen. Beim konkret angesprochenen Fall wird das Auto durch ein anderes Familienmitglied bezahlt.

- Grossrat Alfred Koller, Appenzell, führt aus, dass der Gebrauch von Drohnen immer mehr überhandnimmt. Er möchte wissen, ob sich die Standeskommission bereits über eine allfällige Bewilligungspflicht oder ein Verbot von Drohnen Gedanken gemacht hat, so insbesondere während der Landsgemeinde.

Landesfährnich Martin Bürki informiert darüber, dass der Gebrauch von Drohnen durch Privatpersonen unter die Gesetzgebung des Bundes fällt. Es ist daher nicht möglich, Drohnen kantonale zu verbieten. Was die Landsgemeinde betrifft, so wird jeweils für diesen Tag ein Flugverbot über Appenzell eingeholt, weshalb auch der Gebrauch von Drohnen verboten ist. Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass der Gebrauch von Drohnen ein aktuelles Thema ist, auch im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre. Solange aber der Pilot der jeweiligen Drohne nicht ausfindig gemacht werden kann, wäre es auch schwierig, diesen zu verfolgen. Er nimmt die Anfrage von Grossrat Alfred Koller aber entgegen und wird die Frage klären, ob eine Möglichkeit für eine gesetzliche Regelung für Drohnen besteht. Er wird dem Grossen Rat über die Ergebnisse der Abklärungen Bericht erstatten.

- Bauherr Ruedi Ulmann informiert den Grossen Rat über den Stand der laufenden Bauprojekte des Kantons. Beim Neubau für das Hallenbad wurde im April das Siegerprojekt gewählt. Danach wurden Verhandlungen mit dem Architekturbüro und den Fachplanern geführt. Sodann wurde das Vorprojekt ausgearbeitet. Die eingegangenen Kostenvoranschläge mussten geprüft werden und es wurde ein Projekthandbuch ausgearbeitet. Zudem wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt, welcher bereits erste Sitzungen mit künftigen Nutzern und Nutzerinnen des Hallenbads durchgeführt hat. Der Ablauf ist wesentlich komplizierter und länger als bei privaten Bauten. Trotzdem soll der vorgegebene Zeitplan eingehalten und die verschiedenen Prozesse möglichst speditiv erledigt werden. Es ist geplant, dass das Vorprojekt für das Hallenbad bis zum Frühjahr 2019 fertig ist. Baubeginn soll im Herbst 2020 sein, der Bezug des neuen Hallenbads ist auf 2021 vorgesehen. Im Weiteren teilt er mit, dass für das AVZ+ ebenfalls ein Projekthandbuch ausgearbeitet wurde und ein Lenkungsausschuss eingesetzt worden ist. Das Strassenbauprojekt Eggerstandenstrasse wird voraussichtlich nächste Woche öffentlich aufgelegt werden. Abschliessend geht Bauherr Ruedi Ulmann auf die Sanierung der St. Antonstrasse im Bezirk Oberegg ein. Dafür ist im Jahr 2018 ein Betrag von Fr. 1 Mio. budgetiert. Da jedoch das ausgewählte Planungsbüro die Vorgaben für die Projektausarbeitung nicht erfüllte, sah man sich gezwungen, sich

von diesem zu trennen. In der Folge wurde ein neues Planungsbüro gewählt. Es ist vorgesehen, im Frühling 2019 mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Grossrat Hannes Bruderer, Obereg, nimmt Bezug auf das erwähnte Strassenbauprojekt im Bezirk Obereg und ersucht darum, bei künftigen ähnlichen Projekten die Bevölkerung besser über den jeweiligen Stand zu informieren. Gerade bei Verzögerungen von Bauprojekten sind solche Informationen an die Bevölkerung wichtig.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, möchte die zuständigen Stellen anhalten, den Zeitplan für den Hallenbadneubau möglichst zu forcieren. Es soll sobald als möglich mit dem Bau begonnen werden.

- Grossrat Josef Manser, Gonten, führt aus, dass in Gonten südlich eines Wohnquartiers eine Radio- und Fernsehantenne angebracht werden soll. Die Anwohner und Anwohnerinnen dieses Gebiets sorgen sich um ihre Gesundheit. Der Bezirksrat Gonten hat sich mit dieser anspruchsvollen Materie befasst. Er würde es als sinnvoll erachten, wenn im Zonenplan klar ausgeschieden werden könnte, wo solche Antennen aufgestellt werden dürfen. Er ersucht deshalb die Standeskommission, im Rahmen einer nächsten Revision des Baugesetzes zu prüfen, ob Zonen für die Zulassung von Antennen festgelegt werden könnten. Gleichzeitig macht er darauf aufmerksam, dass der Bezirksrat Gonten kürzlich bei der öffentlichen Auflage eines Quartierplans feststellen musste, dass für das Einreichen eines Referendums keine Frist festgelegt wurde. Er ersucht die Standeskommission auch diese Frage zu prüfen.
- Grossrat Pius Federer, Obereg, kommt darauf zu sprechen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. vor einiger Zeit einen namhaften Kredit an die Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen geleistet hat. Nachdem diese nun fertiggestellt ist, muss festgestellt werden, dass mit dem neuen Fahrplanwechsel die Bewohner und Bewohnerinnen von Obereg klar zu den Verlierern gehören. Er ersucht Landammann Daniel Fässler, sich dafür einzusetzen, dass der Fahrplanwechsel nicht zu Ungunsten der Oberegger Bevölkerung erfolgt.
- Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, stellt fest, dass die Geschäftsstelle der AHV und der IV nicht behindertengerecht und dadurch für Personen mit einer Gehbehinderung oder im Rollstuhl praktisch nicht erreichbar ist. Sie ist der Meinung, dass gerade diese Büros behindertengerecht ausgestaltet sein sollten. Sie ersucht deshalb darum zu prüfen, ob in absehbarer Zeit allenfalls an anderer Stelle Büroräumlichkeiten frei werden, die rollstuhlgängig sind und durch die AHV- und IV-Stelle bezogen werden könnten.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass man sich dieses Problems bewusst ist. Die AHV- und IV-Stelle ist zwar für gehbehinderte Personen grundsätzlich erreichbar, allerdings etwas umständlich. Das Postgebäude hat sich allerdings seit vielen Jahren als Geschäftsstelle für die AHV- und IV-Stelle bewährt. Sie sichert zu, dass sich die Verantwortlichen über die Angelegenheit Gedanken machen werden.

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, bedankt sich bei der Ratskanzlei und den Departementen für die Ausarbeitung der verschiedenen Vernehmlassungsberichte. Insbesondere mit den darin aufgeführten Bemerkungen werden bereits im Voraus viele Fragen beantwortet. Sie ist sich bewusst, dass die Erarbeitung mit einem grossen Aufwand verbunden ist.

Appenzell, 20. November 2018

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt den Umgang von öffentlichen Organen mit Daten, insbesondere mit Personendaten. Zweck

²Es regelt die diesbezüglichen Ansprüche der Betroffenen und der Öffentlichkeit und legt die Grundsätze für die Archivierung und Aufbewahrung fest.

Art. 2

¹Das Gesetz gilt für den Kanton, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Korporationen und, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Sitz im Kanton. Es gilt nicht für die Appenzeller Kantonalbank. Geltungsbereich

²Werden öffentliche Aufgaben durch Dritte wahrgenommen, gilt das Gesetz sinngemäss.

³Die Rechte und Ansprüche in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Die Bearbeitung von Personendaten in diesen Verfahren untersteht nicht der Aufsicht des oder der Datenschutzbeauftragten.

Art. 3

¹Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Vertretungen, die für eine Körperschaft, eine Korporation oder eine Anstalt handeln, sowie Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Begriffe im Geltungsbereich des Gesetzes

²Als verantwortliche Organe gelten öffentliche Organe, die für Pflichten nach diesem Gesetz die Verantwortung tragen.

³Amtliche Dokumente sind von öffentlichen Organen verwaltete Schriftstücke.

⁴Daten sind, ungeachtet der Darstellungsform und des Datenträgers, alle der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Aufzeichnungen.

⁵Personendaten sind Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen.

⁶Besonders schützenswert sind Personendaten, deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr von Grundrechtsverletzungen beinhaltet, namentlich Angaben über

- a) politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und die Zugehörigkeit zu einem politischen oder sozialpartnerschaftlichen Verband oder Verein;
- b) die ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit;
- c) das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung;
- d) die Gesundheit sowie genetische und biometrische Daten;
- e) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- f) administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen.

⁷Datensammlungen sind Bestände von Personendaten, die nach Personen erschlossen oder erschliessbar sind.

⁸Profiling ist die Auswertung von Daten zur Analyse von persönlichen Merkmalen oder zur Vorhersage von Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsleistung, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität. Ergebnisse aus dem Profiling gelten als besonders schützenswerte Personendaten.

II. Datenschutz

1. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4

Bearbeiten

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jede Form des Umgangs mit ihnen, namentlich das Erheben, Übertragen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Löschen von Informationen.

Art. 5

Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dies für den Vollzug von Bundes- oder kantonalem Recht notwendig ist.

²Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten oder ein Profiling sind zulässig, wenn

- a) dies gesetzlich vorgesehen ist oder für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe erforderlich ist oder
- b) die betroffene Person die Daten bereits selber allgemein zugänglich gemacht hat oder
- c) die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt hat oder die Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann, die Bearbeitung aber in ihrem Interesse liegt.

³Das verantwortliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴Personendaten müssen richtig sowie zur Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sein. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden.

Art. 6

¹Das Bearbeiten von Personendaten kann übertragen werden, wenn

- a) dafür eine generell-abstrakte oder schriftliche vertragliche Regelung besteht,
- b) der Auftrag klar umschrieben ist und
- c) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist.

Übertragung an Dritte

²Das beauftragende öffentliche Organ bleibt mitverantwortlich. Eine Weiterübertragung ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung möglich.

Art. 7

¹Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet werden, wenn

- a) sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- b) das Ergebnis so veröffentlicht wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind.

Nichtpersonenbezogene Bearbeitung

²Personendaten können auch Privaten für einen nicht personenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn sie die Einhaltung der Vorgaben dieser Bestimmung und die Geheimhaltung gewährleisten.

Art. 8

¹Führt eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, führt das verantwortliche Organ vorgängig eine Datenschutzfolgenabschätzung durch.

Folgenabschätzung

²Diese enthält mindestens

- a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge,
- b) eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen und
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Vorkehren zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen, die vorgesehen sind, um die Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen zu verringern.

Art. 9

¹Personendaten sind durch technische und organisatorische Massnahmen angemessen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Schutz und Verantwortung

²Für den Schutz und die Sicherheit von Daten ist das Organ verantwortlich, welches diese bearbeitet oder bearbeiten lässt.

³Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Datenbestand, trägt in erster Linie der Inhaber oder die Inhaberin des Bestandes die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 10

Anonymisierung
und Löschung

Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu anonymisieren oder zu löschen.

2. Erheben von Personendaten

Art. 11

Grundsatz für
Erhebung

Personendaten dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf andere Weise als bei den betroffenen Personen erhoben werden.

Art. 12

Einsatz von
Überwachungs-
geräten

¹Personendaten dürfen zum Schutz von Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten mit technischen Geräten erfasst werden, wenn

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der oder die Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

²Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft, Korporation oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

Art. 13

Informations-
pflicht

¹Das verantwortliche Organ informiert die betroffenen Personen über

- a) die Erhebung von Personendaten,
- b) die Rechtsgrundlage,
- c) die Art der Daten,
- d) den Zweck der Bearbeitung und
- e) ihre Rechte.

²Es gibt die an der Datensammlung Beteiligten sowie allfällige Empfänger und Empfängerinnen von Personendaten bekannt.

³Die Informationspflicht entfällt, wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist, die betroffene Person bereits über die Information verfügt oder die Information nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

3. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 14

¹Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn und soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bearbeiten erfüllt sind.

Voraussetzungen für Bekanntgabe

²Nicht besonders schützenswerte Daten dürfen zudem bekannt gegeben werden an

- öffentliche Organe, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist, insbesondere für die Wahrnehmung einer Aufsichtspflicht;
- Private, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

³Die Standeskommission kann für die Bekanntgabe von Daten an öffentliche Organe das Erforderliche regeln.

Art. 15

¹Die Einwohnerkontrolle kann Privaten auf Ersuchen folgende Personendaten bekannt geben:

Daten der Einwohnerkontrolle

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, im Falle eines Wegzugs auch die neue Adresse;
- weitere Daten, wenn es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

²Werden Personendaten ausschliesslich ~~ideell~~ für nicht kommerzielle Zwecke verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.

³Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Art. 16

¹Personendaten dürfen öffentlichen Organen im Ausland bekannt gegeben werden, wenn auch dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

Bekanntgabe ins Ausland

²Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn

- hinreichende anderweitige Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten oder
- die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder die Daten allgemein und vorbehaltlos zugänglich gemacht hat.

³Im Einzelfall ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn sie unerlässlich ist für

- die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses,
- die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder
- den Schutz des Lebens oder der körperlichen Integrität der betroffenen Person.

4. Ansprüche der Öffentlichkeit und der Betroffenen

Art. 17

Register

¹Der Kanton führt ein zentrales öffentliches Register mit den Sammlungen über Personendaten.

²Das Register enthält

- a) die Bezeichnung der Datensammlung,
- b) die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl,
- c) den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage,
- d) die Art der Angaben,
- e) das für die Datensammlung verantwortliche Organ,
- f) die regelmässigen Empfänger oder Empfängerinnen der Personendaten und
- g) die Art der Bearbeitung.

³Dem oder der Datenschutzbeauftragten sind die registrierten Datensammlungen und daran vorgenommene wesentliche Veränderungen regelmässig zu melden.

Art. 18

Sperrung

¹Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an alle.

²Trotz bestehender Sperrung dürfen Personendaten unter vorgängiger Möglichkeit der Stellungnahme durch die betroffene Person bekannt gegeben werden, wenn

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht,
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre oder
- c) die empfangende Person glaubhaft macht, dass die Daten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind oder eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

Art. 19

Berichtigung und Unterlassung

¹Jede Person kann vom Inhaber oder von der Inhaberin einer Datensammlung verlangen, dass

- a) unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden,
- b) das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- c) die Widerrechtlichkeit eines unrechtmässigen Bearbeitens festgestellt wird,
- d) die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden und
- e) die entsprechenden Daten gelöscht oder gesperrt werden.

²Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken.

³Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen und die Bearbeitung gegebenenfalls einzuschränken.

Art. 20

¹Wurden bearbeitete Personendaten unbeabsichtigt oder unrechtmässig gelöscht, verändert oder offengelegt oder Unbefugten zugänglich gemacht, meldet das verantwortliche Organ dies dem oder der Datenschutzbeauftragten. Meldepflicht

²In Absprache mit dem oder der Datenschutzbeauftragten ist die Meldung auch gegenüber den betroffenen Personen sowie den Empfängern und Empfängerinnen der Personendaten vorzunehmen.

³Auf eine Meldung kann verzichtet werden, wenn der Vorgang die Grundrechte der betroffenen Personen nicht gefährdet oder wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Gegenüber Empfängern und Empfängerinnen von Daten kann sie zudem unterbleiben, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴Das verantwortliche Organ meldet wesentliche Änderungen bei den Personendaten den Auftragsbearbeitenden; diese wiederum melden dem verantwortlichen Organ umgehend unbefugte Bearbeitungen von Personendaten.

III. Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte

Art. 21

¹Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als Datenschutzbeauftragten oder -beauftragte. Wiederernennungen sind möglich. Ernennung

²Der oder die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³Der Grosse Rat ist befugt, die Funktion des oder der Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden oder einer ausserkantonalen Datenschutzstelle zu übertragen.

Art. 22

¹Der oder die Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Aufgaben und Kompetenzen

- a) Verfolgung der für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen,
- b) selbständige oder auf Anzeige der betroffenen Personen hin stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- c) Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz,

- d) Beratung der öffentlichen Organe und der betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und Abgabe von Empfehlungen für die Bearbeitung von Personendaten,
- e) Vorprüfen von Bearbeitungsmethoden, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen,
- f) Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen Betroffener in Sachen Datenschutz, wobei über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen innert dreier Monate zu informieren ist,
- g) Stellungnahmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind, sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes,
- h) Befugnis, im Bereich des Datenschutzes Verfügungen anzufechten und Beschwerde zu führen sowie gegen Verstösse Aufsichtsanzeige zu erstatten,
- i) Zusammenarbeit mit den Datenschutzorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zur Erfüllung der Kontrollaufgaben,
- j) jährliches Einreichen des Budgets, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet, und
- k) jährliche Berichterstattung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates.

²Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem oder der Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren.

³Befolgt ein Organ Empfehlungen nicht, kann der oder die Datenschutzbeauftragte, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, eine Verfügung erlassen; gegen ablehnende Entscheide kann er oder sie Rechtsmittel ergreifen.

Art. 23

Vorabkonsultation

¹Das verantwortliche öffentliche Organ legt dem oder der Datenschutzbeauftragten Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen, und Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, welche die Gefahr der Beeinträchtigung von Grundrechten beinhalten, sowie Datenschutzfolgenabschätzungen frühzeitig zur Vorabkonsultation vor.

²Der oder die Datenschutzbeauftragte kann eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.

IV. Information, Einsicht und Auskunft

Art. 24

Information über amtliche Tätigkeit

¹Die Öffentlichkeit ist über wichtige Tätigkeiten und allgemein interessierende Angelegenheiten in angemessener Form und möglichst unter Wahrung berechtigter Drittinteressen zu informieren.

²Die Information wird üblicherweise mittels öffentlicher Orientierungsversammlungen, amtlicher Publikationen, Medienmitteilungen oder Bereitstellung auf dem Internet vorgenommen.

³Die Information unterbleibt, wenn sie gesetzlich verboten ist oder ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴Über hängige Verfahren kann informiert werden, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder in besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fällen angezeigt ist. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 25

¹Auf Gesuch hin können bestehende amtliche Dokumente eingesehen werden.

Einsicht in amtliche Dokumente

²Es besteht kein Anspruch darauf, dass amtliche Daten für die Einsicht aufbereitet werden.

Art. 26

¹Kein Einsichtsrecht in amtliche Dokumente besteht, soweit

Kein Einsichtsrecht

- a) ihm abweichende Regelungen in anderen Erlassen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- b) es um Steuerakten geht oder
- c) es sich um Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen handelt; Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie sind ausdrücklich als öffentlich erklärt.

²Keine Einsicht wird zudem gewährt in Daten, die

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden,
- b) sich auf Verhandlungspositionen beziehen,
- c) noch in Bearbeitung sind, beispielsweise in nicht abgeschlossenen Verfahren oder in der Vorbereitung von Entscheiden, oder
- d) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, namentlich Arbeitsnotizen.

Art. 27

¹Kann überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen mit angemessenem Aufwand durch eine Anonymisierung von Daten oder durch eine Aussonderung von Teilen genügend Rechnung getragen werden, wird eine entsprechende Teileinsicht oder eine zusammenfassende Auskunft gewährt.

Einschränkungen

²Lässt sich entgegenstehenden Interessen nicht anderweitig mit angemessenem Aufwand genügend Rechnung tragen, kann die Einsicht oder Auskunft unter Auflagen erteilt werden.

³Korporationen und Anstalten können das Einsichtsrecht so gewähren, dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss.

⁴Weitere Einschränkungen können sich auch aus der Art des Auftrags oder aus Spezialerlassen ergeben, beispielsweise im medizinischen Bereich.

Art. 28

Allgemeine Auskünfte

¹Die öffentlichen Organe können auf Anfrage allgemeine Auskünfte über die amtliche Tätigkeit geben, insbesondere über bereits veröffentlichte Sachverhalte.

²Die Auskunft wird in der Regel in der gleichen Form wie die Anfrage gegeben.

³Ein Anspruch auf Erteilung der gewünschten Auskunft besteht nicht.

Art. 29

Eigene Personendaten

¹Jede Person kann Auskunft über die Personendaten verlangen, die über sie in einer Datensammlung vorhanden sind.

²Einsicht in diese Daten ist zu gewähren, wenn das Bearbeitungsverfahren dies zulässt.

³Bringt die Einsicht in Personendaten für die betroffene Person voraussichtlich schwere Nachteile, kann die Einsicht im Bedarfsfall einer Vertrauensperson gewährt werden, welche die betroffene Person in geeigneter Weise informiert.

⁴Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

Art. 30

Gesuche

¹Einsichts- oder Auskunftsgesuche sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

²Die Dokumente, für die Einsicht verlangt wird, sind möglichst genau zu beschreiben, mindestens aber soweit, dass sie durch das Organ bestimmbar sind.

³Wird Einsicht in Dokumentenreihen mit grossem Umfang gewünscht, kann das öffentliche Organ verlangen, dass eine Einschränkung auf Dokumente zu einem bestimmten Sachverhalt vorgenommen wird.

⁴Die Gesuche werden durch das oberste Organ der Körperschaft, Anstalt oder Institution behandelt. Dieses kann für die Behandlung eine andere Zuständigkeit festlegen.

⁵Anfragen um allgemeine Auskünfte können ohne schriftliches Gesuch bei der sachlich zuständigen Stelle gestellt werden.

Art. 31

Form der Einsicht

¹Die Einsicht wird üblicherweise gewährt durch

- a) Bereitstellung der Dokumente vor Ort,
- b) Abgabe von Kopien oder
- c) elektronische Zustellung.

²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einsichtsform.

Art. 32

¹Wird die Einsicht oder Auskunft in Personendaten oder die Einsicht in amtliche Dokumente verweigert, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung bei dem oder der Datenschutzbeauftragten ein Einigungsverfahren verlangt werden. Einigungsverfahren

²Bleibt es nach Abschluss des Einigungsverfahrens bei der Verweigerung, erlässt das öffentliche Organ auf einfaches schriftliches Verlangen eine Verfügung.

V. Archivierung und Aufbewahrung

Art. 33

¹Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, amtliche Daten sicherzustellen und geordnet abzulegen, soweit sie für die Öffentlichkeit, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns oder die Überlieferung des kulturellen Erbes von Bedeutung sind. Archivierungspflicht

²Sie sind verpflichtet, die Daten dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 34

¹Für Archivgut gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren; enthält es besonders schützenswerte Personendaten, gilt eine Schutzfrist von 90 Jahren. Schutzfristen

²Während der Schutzfrist gilt das Einsichtsrecht für amtliche Dokumente sinngemäss, danach ist das Archivgut öffentlich.

Art. 35

¹Daten, die nicht ins Landesarchiv gehen, sind so lange aufzubewahren, als sie für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Bedeutung sind. Aufbewahrungspflicht

²Vorbehalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

Art. 36

¹Die Ständekommission regelt für die Archivierung das Weitere und kann auch für die Aufbewahrung das Erforderliche festlegen. Weiterführende Regelung

²Sie kann von den Bestimmungen des Titels über den Datenschutz abweichen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

¹Für Verrichtungen und Dienstleistungen werden Gebühren gemäss dem verursachten Arbeits- und Materialaufwand und den angefallenen Barauslagen erhoben. Gebühren

²In folgenden Fällen werden unter Vorbehalt missbräuchlichen Verhaltens und des Ersatzes von Barauslagen keine Gebühren erhoben:

- a) einfache mündliche Auskünfte;
- b) Auskunft über und Einsicht in eigene Daten;
- c) Verrichtungen des oder der Datenschutzbeauftragten.

³Der Grosse Rat regelt das Erforderliche; er kann Pauschalen festlegen und für besondere Fälle Ermässigungen oder Kostenfreiheit vorsehen.

Art. 38

Ausführungsrecht Soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, regelt der Grosse Rat für den Vollzug das Erforderliche.

Art. 39

Änderung bestehenden Rechts

¹Folgende Bestimmungen werden geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PoIG) lautet neu:
Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom ... (DIAG).
2. Art. 6 Abs. 2 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011 (GeoDG) lautet neu:
Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, der Datenschutzgesetzgebung. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

²Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderungen in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 wird aufgehoben.

Art. 41

Übergangsrecht

¹Laufende Bearbeitungsschritte können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

²Rechtmässig angelegte Informationen, für die nach neuem Recht abweichende Vorgaben gelten, können belassen bleiben.

³Das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente gilt für Dokumente, die nach dem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

Art. 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 18 Abs. 1 lautet neu:

¹Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:

- a) der Gerichtspräsident für sein Gericht;
- b) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.

II.

Art. 20 lautet neu:

¹Die Aufsicht obliegt:

Zuständigkeit

- a) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;
- b) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.

²Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.

³Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen.

⁴Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.

III.

Art. 21 lautet neu:

Inhalt der
Aufsicht

¹Die Aufsicht umfasst:

- a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.

²Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

³Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:

- a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
- b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

IV.

Art. 22 lautet neu:

Aufgaben des
Grossen Rates

¹Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.

²Er nimmt jährlich den Bericht des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte entgegen; er kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen.

³Der Grosse Rat kann eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten führt. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.

V.

Die Marginalie von Art. 30 lautet neu: Weitere Vertretungen und Verbeistandungen

VI.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung
(EG StPO) vom 26. April 2009,

beschliesst:

I.

Art. 6 Abs. 2 lautet neu:

²Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen (Art. 142 Abs. 1 StPO), Beweiserhebungen (Art. 311 Abs. 1 StPO) und dem Erlass von Strafbefehlen beauftragen sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

II.

Art. 7 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

²Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

³Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

III.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht. Fachkommission

²Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission oder des Grossen Rates fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.

³Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.

⁴Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 5 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

³Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

⁴Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

Fachkommission

²Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

III.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des Einführungsgesetzes zur
Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom
25. April 2010 (EG ZPO),

beschliesst:

I.

Die Marginalie von Art. 4 lautet neu: Bezirksgericht a) Präsident

II.

Die Marginalie von Art. 5 lautet neu: b) Kommission

III.

Die Marginalie von Art. 6 lautet neu: c) Gesamtgericht

IV.

Die Marginalie von Art. 7 lautet neu: Kantonsgericht a) Präsident

V.

Die Marginalie von Art. 8 lautet neu: b) Kommission für allgemeine Beschwerden

VI.

Art. 9 lautet neu:

¹Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist:

1. einzige kantonale Instanz (Art. 5 ZPO) bzw. oberes Gericht (Art. 8 ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

c) Abteilungen

²Das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ist einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO).

VII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs vom 28. April 1996 (EG SchKG),

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 2 wird eingefügt:

²Für Schuldbetreibungen gegen den Kanton, die Bezirke oder andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ist das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell zuständig.

II.

Art. 3a wird eingefügt:

¹Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretung amtet der Betreibungsbeamte des anderen Betreibungskreises, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Ausserordentliche Stellvertretung

²Bei Verhinderung oder Ausstand aller Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.

III.

Art. 4 lautet neu:

Depositenanstalt im Sinne von Art. 24 SchKG ist die Appenzeller Kantonalbank. Depositenanstalt

IV.

Art. 5a wird eingefügt:

Einstellung Liquidation mangels Aktiven

Zuständige Stelle zur Ablehnung der Übertragung der vorhandenen Aktiven im Falle der Einstellung der konkursamtlichen Liquidation im Sinne von Art. 230a Abs. 3 und 4 SchKG ist das Finanzdepartement.

V.

Art. 7 wird aufgehoben.

VI.

Art. 9 lautet neu:

Anzeigepflicht

Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie deren Stellvertreter haben Betreibungs- und Konkursdelikte den zuständigen Untersuchungsbehörden anzuzeigen.

VII.

Art. 11 lautet neu:

Beschwerden

Beschwerden im Sinne von Art. 17 SchKG sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz, soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält. Ein Parteivorstand findet in der Regel nicht statt.

VIII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG),

beschliesst:

I.

Art. 2 lautet neu:

¹Für öffentliche Bauten im Eigentum von Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission legt einen Standard fest.

Vorbild der öffentlichen Hand

²Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken oder im gleichen Umfang durch neu zugebaute erneuerbare Energien zu ersetzen.

II.

Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

III.

Der Titel «II. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen» wird neu nach Art. 6 geführt.

IV.

Art. 6 lautet neu:

¹Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

Grundsatz

²Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.

⁴Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁵Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

V.

Art. 7 lautet neu:

Erweiterte Anforderungen

¹Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, insbesondere Aufstockungen und Anbauten, müssen nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden.

²Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

VI.

Art. 7a wird eingefügt:

Eigenproduktion

¹Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert.

²Die Verordnung regelt Art, Umfang und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

VII.

Art. 8 lautet neu:

Erfassung Wärmeverbrauch

¹Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).

²Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.

⁵Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

VIII.

Art. 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

IX.

Art. 11a Abs. 5 wird aufgehoben.

X.

Art. 11b wird eingefügt:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist die Wärmeerzeugung so einzurichten, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Ersatz Wärmeerzeuger

XI.

Art. 11c wird eingefügt:

¹Die Neuinstallation und das Ersetzen zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, ist nicht zulässig.

Elektro-Wassererwärmer

²Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

XII.

Art. 12a lautet neu:

Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise verlangen.

Vollzug

XIII.

Der Grosse Rat setzt diesen Beschluss in Kraft.

Inkrafttreten

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des Einführungsgesetzes zum
Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom
26. April 1992,

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 2 lautet neu:

²Der Erlass dauernder Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen sowie die Ausscheidung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und die Unterstellung des Dauerparkierens unter die Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes obliegen der Standeskommission.

II.

Art. 6 Abs. 2 lautet neu:

²Der Vollzug ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache. Er verwendet die Gebühreneinnahmen für die Kontrolle, den Unterhalt oder die Neuschaffung von Parkplätzen. Überdies können sie für Massnahmen zur Verkehrsentslastung eingesetzt werden, insbesondere für Massnahmen zur Entflechtung von Fuss-, Rad- und Motorverkehr oder für die Förderung von Angeboten des Ortsverkehrs.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Tourismusförderungsgesetz (TFG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung durch den Kanton und die Abgaben der am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige. Zweck

Art. 2

¹Der Kanton fördert die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus. Grundsätze

²Er berücksichtigt dabei:

- a) die Entwicklungsziele von Kanton, Bezirken und Gemeinden;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen und -räume;
- c) die Interessen der einheimischen Bevölkerung;
- d) die Interessen der Gäste.

II. Fonds für die Tourismusförderung

Art. 3

Für die Tourismusförderung besteht ein rechtlich unselbständiger Fonds. Form

Art. 4

¹Der Fonds wird finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Beiträge der Gäste (Kurtaxe);
- c) die Tourismusförderungsabgabe;
- d) freiwillige Beiträge.

Finanzierung

²Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. ~~500'000.--~~600'000.--, welcher im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

Art. 5

Mittelverwendung

¹Fondsmittel können ausgerichtet werden an:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) regionale und überregionale Veranstaltungen und Projekte;
- c) weitere von der Standeskommission bestimmte Organisationen und Veranstaltungen.

²Die Standeskommission kann über die Verwendung von Fondsmitteln Leistungsvereinbarungen abschliessen, namentlich mit Tourismusorganisationen. Die Beitragsleistung setzt eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation voraus.

³Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

III. Kurtaxe

Art. 6

Grundsatz

¹Der Kanton erhebt eine Kurtaxe.

²Die Kurtaxe ist für touristische Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Art. 7

Gegenstand und Abgabepflicht

¹Jede Person, die nicht an ihrem dauernd selbst bewohnten Wohnsitz gegen Entgelt übernachtet (Gast), entrichtet pro Übernachtung eine Kurtaxe.

²Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniessende und Wohnrechtsberechtigte von Wohneigentum sowie Dauermietende mit mehr als dreimonatigem Mietverhältnis, die ihr Objekt für Ferien- oder Erholungszwecke selbst nutzen oder nutzen könnten, entrichten unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine Jahrespauschale.

³Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten. Wird das Objekt zusätzlich für jeweils weniger als drei Monate vermietet, ist für diese Übernachtungen die Einzelkurtaxe zu bezahlen.

Art. 8

Ausnahmen

¹Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- b) in sozialen Institutionen, wie Wohn-, Alters-, oder Pflegeheimen, lebende Personen für die dortigen Übernachtungen;
- c) Patienten und Patientinnen in Spitälern;
- d) Wochen- und Kurzaufenthalter für Übernachtungen bei Arbeitseinsätzen;
- e) ~~Personen, die zum Besuch einer Schule oder Erlernen eines Berufs im Kanton weilen, für Übernachtungen während Aus- und Weiterbildungen im Zusam-~~

menhang mit dem Besuch einer Schule oder dem Erlernen eines Berufs im Kanton.

²In der Verordnung können weitere Ausnahmen für Personen, die sich nicht aus touristischen Gründen im Kanton aufhalten, oder aus sozialen Gründen vorgesehen werden.

Art. 9

¹Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- a) in der Hotellerie und in Ferienhäusern, -wohnungen und Gästezimmern zwischen Fr. 2.-- und Fr. 5.--;
- b) in den übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Klubhäusern, Alphütten oder Campingplätzen zwischen Fr. 1.50 bis und Fr. 3.50.

Höhe der Einzelkurtaxe

²Als Alphütten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, die sich im Sömmerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden, für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden und ~~zumindest~~ teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.

Art. 10

¹Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen beträgt pro Quadratmeter der Nettowohnfläche zwischen Fr. 4.-- und Fr. 10.--. Die maximal anrechenbare Nettowohnfläche beträgt 150 m² pro Objekt.

Höhe der Jahrespauschale

²Die Jahrespauschale für die übrigen Objekte beträgt für

- a) Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen, die länger als drei Monate ab- bzw. aufgestellt sind, pro Standplatz zwischen Fr. 100.-- und Fr. 250.--;
- b) Alphütten für die Zeit der nicht landwirtschaftlichen Nutzung zwischen Fr. 70.-- und Fr. 180.--;
- c) Gruppenunterkünfte wie Ferienheime oder Klubhäuser pro Schlafplatz zwischen Fr. 10.-- und Fr. 35.--.

³Weitere Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt.

Art. 11

¹Die Kurtaxe wird von den Beherbergenden bezogen. Sie haften mit dem Gast für die von diesem zu bezahlende Taxe solidarisch.

Bezug

²Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniessende, Wohnrechtsberechtigte und Dauermietende haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 12

¹Die Beherbergenden melden alle Übernachtungen und rechnen die abgabepflichtigen Übernachtungen mindestens einmal im Jahr ab.

Meldepflicht

²Personen, die neu ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder ein anderes Objekt als Eigentümer oder Eigentümerin, Nutzniesser, Wohnrechtsberechtigte oder Dauermietende zu Ferien- oder Erholungszwecken nutzen, melden sich spätestens innerhalb von drei Wochen seit Nutzungsbeginn bei der zuständigen Stelle.

IV. Tourismusförderungsabgabe

Art. 13

Grundsatz

¹Der Kanton erhebt eine Tourismusförderungsabgabe.

²Die Tourismusförderungsabgabe ist zum Nutzen der ~~abgabepflichtigen Personen~~ Abgabepflichtigen einzusetzen, namentlich für die Finanzierung des Tourismusmarketing, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen.

Art. 14

Abgabepflicht

¹Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den ~~Wohnsitz~~ Geschäftsbetrieb, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.

²Die Tourismusförderungsabgabe wird auch von Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für die im Kanton erbrachten touristischen Verkehrsleistungen erhoben, insbesondere von Eisenbahn-, Postauto- und Busbetrieben, sowie von Seil- und Bergbahnen.

³Betreibt eine abgabepflichtige Person mehrere Betriebsstätten, Geschäftsbetriebe oder Anlagen im Kanton, wird je eine separate Abgabe erhoben.

⁴Abgabepflichtig sind zudem natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten anbieten.

Art. 15

Gegenstand

¹Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe ist der direkte oder indirekte Nutzen aus dem Tourismus, der sich aus dem Verkauf von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen ergibt.

²Für patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe nach der Anzahl Sitzplätze, für Seil- und Bergbahnen nach der Anzahl transportierter Fahrgäste.

³Der Grosse Rat legt die Kriterien für die Bemessung des Nutzens fest. Er kann für Saisonbetriebe eine reduzierte Gebühr vorsehen.

Art. 16

¹Von der Tourismusförderungsabgabe sind befreit:

Ausnahmen

- a) Personen, die 100% ihres Umsatzes ausserhalb des Kantons erzielen;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion;
- c) Milchsammelstellen und Viehhändler;
- d) Holding-, Verwaltungs- und gemischte Beteiligungsgesellschaften;
- e) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und gemäss kantonalem Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind;
- f) Tourismusorganisationen mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz.

²In der Verordnung können weitere Ausnahmen für Personen, die keinen Nutzen aus dem Tourismus ziehen, oder aus sozialen Gründen vorgesehen werden.

Art. 17

¹Die Tourismusförderungsabgabe beträgt unter Vorbehalt von Abs. 3 zwischen Fr. 100.-- und Fr. 2'000.--.

Ansätze

²Für abgabepflichtige Gastgewerbebetriebe beträgt die Abgabe zwischen Fr. 2.-- und Fr. 8.-- pro Sitzplatz.

³Für abgabepflichtige Seil- und Bergbahnen beträgt die Abgabe zwischen Fr. 0.01 und Fr. 0.05 pro transportierten Fahrgast.

Art. 18

Nicht im Handelsregister eingetragene, natürliche Personen melden sich innerhalb von zwei Monaten seit Eröffnung des Geschäftsbetriebs oder der Betriebsstätte bei der zuständigen Stelle.

Meldepflicht

V. Veranlagung und Vollzug

Art. 19

¹Die zuständige Stelle veranlagt die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben auf Grundlage der Selbstdeklaration der abgabepflichtigen oder der mit dieser solidarisch haftenden Person und zieht diese ein. Sie überprüft die Angaben und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Veranlagung

²Die abgabepflichtigen und die mit diesen solidarisch haftenden Personen wirken bei der Veranlagung mit und geben unentgeltlich die nötigen Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die Belege.

³Kommen abgabepflichtige oder die mit diesen solidarisch haftenden Personen ihrer Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nicht nach, veranlagt die zuständige Stelle die Abgabe nach pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 20

Datenerhebung

¹Zur Erhebung der für die Abgaben relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Stelle die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden:

- a) Schatzungsamt;
- b) Einwohnerregister;
- c) Gebäude- und Wohnungsregister (GWR);
- d) Wohnungsinventar gemäss eidgenössischer Zweitwohnungsgesetzgebung.

²Ämter und Behörden erteilen unentgeltlich die für die Erhebung der Abgaben relevanten Informationen. Sie stellen die entsprechenden Daten zur Verfügung.

³Der Grosse Rat kann die Datenabfrage und -verwendung weiterer Behörden und Register vorsehen.

Art. 21

Erläss Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag von der Abgabepflicht befreit oder die Bezahlung der Abgabe erlassen werden.

Art. 22

Rechtsschutz

¹Gegen Veranlagungen kann binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Auf das Einspracheverfahren finden die Bestimmungen zur Einsprache gemäss kantonaler Steuergesetzgebung sinngemäss Anwendung.

²Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrenrecht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.-- bestraft. Straftat macht sich insbesondere, wer als abgabepflichtige oder mit dieser solidarisch haftende Person

- a) falsche Angaben über die Anzahl Schlafplätze, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b) der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht.

²Nicht bezahlte Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind mit Faktor 1.5 nachzuzahlen.

³Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 24

¹Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

²Er legt die Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.

³Die Ständekommission kann Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere die Veranlagung und den Bezug, an Dritte übertragen.

⁴Bezugsaufwendungen dürfen von den Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgaben vorab bezahlt werden.

Art. 25

¹Das Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

²Der Grosse Rat legt das Erforderliche für den Übergang fest.

Art. 26

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Rahmenkredits
für ein neues Verwaltungsgebäude an der
Marktgasse 14 und 16 (alter Coop)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

I.

Für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop) wird ein Rahmenkredit von Fr. 19.8 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VGZ)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom
29. April 2018 (GGZ),

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell.

Geltungsbereich
Zweck

Art. 2

Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung.

Organe

Art. 3

¹Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Finanzdepartement sind im Verwaltungsrat je mit einem Mitglied vertreten.

Verwaltungsrat
a) Zusammen-
setzung

²Bei der Besetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.

³Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 4

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

b) Amtsdauer

Art. 5

¹Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt.

c) Aufgaben

²Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Erlass eines Reglements über die ~~Befugnisse~~ Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung;
- c) Wahlvorschlag für den Vorsitz und Ernennung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements;
- h) periodische Berichterstattung gegenüber der Standeskommission über seine Tätigkeit und den Stand der Zielerreichung.

Art. 6

Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben des Verwaltungsrates wahr.

Art. 7

Infrastruktur Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 8

Handlungsspielraum ¹Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln dessen Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrags und unter Berücksichtigung der Eignerstrategie für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.

²Die Standeskommission kann für das Gesundheitszentrum ein Globalbudget festlegen und hierfür die Einzelheiten regeln, insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts ¹Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

²In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.

Art. 10

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)

von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
am 28. Mai 2018
zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet.

Die Kantone,

in Erwägung, dass

- am 1. Januar 2019 das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 101) in Kraft tritt;
- die IVLW dereinst durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (nachfolgend GSK) abgelöst werden soll;
- ein Inkrafttreten des GSK frühestens auf den 1. Juli 2020 möglich ist;
- gemäss Art. 105 BGS die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen;
- das BGS die Aufgaben und die Befugnisse der interkantonalen Behörde regelt (vgl. insb. Art. 105 - 112 BGS);
- die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission bereits bisher die Funktion der Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten wahrgenommen hat und auch der Entwurf des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vorsieht, dass die unter Geltung der IVLW eingesetzten Organe in die neue Organisation überführt werden;
- gemäss Art. 106 BGS die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig ausübt, was gemäss Botschaft voraussetzt, dass das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein muss (BBI 2015 8485);

vereinbaren:

Art. 1

Interkantonale Behörde Die auf der Grundlage der IVLW eingesetzte Lotterie- und Wettkommission ist die interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS. Sie nimmt die im BGS der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse.

Art. 2

Unabhängigkeit ¹Ab 1. Januar 2019 entsenden die Kantone nur noch Vertretungen in die FDKL, welche gegenüber den Veranstaltern und Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sind.

²Soweit bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats Ersatzwahlen für Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission oder der Rekurskommission notwendig werden, erfolgen diese unter Beachtung der Vorgaben des BGS zur Unabhängigkeit.

Art. 3

Geltungsdauer Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats.

Art. 4

Zustandekommen Die Vereinbarung kommt mit der Zustimmung sämtlicher Kantone zustande.

**Grossratsratsbeschluss über die Aufhebung des
Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat
über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur
Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche**

vom 22. Oktober 2018

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 26. November 1973 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Grossratsschluss über die Aufhebung des
Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat
über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen**

vom 22. Oktober 2018

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 14. Juni 1976 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.